حكم ذبائح المشركين

Das geschächtete Fleisch der Götzendiener

Yasin Al-Hanafi

بسم الله الرحمن الرحيم

Inhaltsverzeichnis

1. Muqaddima [Vorwort] 4

1.1 Falsche Methoden 6

2. Das Streitthema: Sure 6:118-121 12

2.1 Die Argumente der Kontrahenten 12

2.1.1 Verständnis der Qur-ānverse 12

2.1.2 Verständnis des Offenbarungsanlasses 13

2.1.3 Der Konsens unserer Gelehrten 15

2.2 Die Argumente der Befürworter und ihre Antwort 19

2.2.1 Verständnis der Qur-ānverse 19

2.2.2 Die Aussage von Ibn Ḥazm 22

2.2.3 Verständnis des Offenbarungsanlasses 25

2.2.4 Vier Kapitel zum klaren Verständnis 30

2.2.5 Schlusswort 42

3. Der unbekannte Schächter und das Ḥalāl-Zertifikat 44

3.1 Das Rechtsurteil des IS 45

3.2 Regel: Das Fleisch ist vom Grund [aṣl] her verboten 45

1. Muqaddima [Vorwort]

Alles Lob gebührt Allāh, dem Herrn der Welten. Friede und Segen seien auf Seinem letzten Gesandten und dem Propheten Muḥammed, seiner reinen Familie und edlen, gerechten Gefährten. Alles Lob gebührt Allāh, dass Er mir die Möglichkeit gegeben hat, dieses wichtige Thema anhand der Quelltexte systematisch zu behandeln. Ein Thema, bei dem es viele Meinungen gibt und ein Mensch nur schwer eine klare Sicht bekommen kann. Ich habe mein Bestes gegeben, diese Angelegenheit die jeden Muslim betrifft so genau und präzise wie möglich zu erklären.

Als ein bedürftiger Allāhs – möge Er mir Seine Gnade zuteil werden lassen und mir meine Fehler und Sünden vergeben – sage ich in diesem Vorwort das folgende: Dieses Thema gehört zu den großen *Fiqh*-Themen im Islām. Unsere Rechtsschulen und die Schulen anderer Bewegungen, haben ein Meer voller Bücher darüber verfasst. Durch ein Teil dieser ganzen Bücher, habe ich festgestellt, dass es allgemein betrachtet, zwei große Gelehrtengruppen gibt. Diese Gruppen werde ich als **»Die Befürworter«** und **»Die Kontrahenten«** titulieren, wie ich das in meinem Schriftstück „Widersprüche in unserem Tawḥīd-Verständnis“ getan habe.[1]

Die Befürworter: Diese Gelehrtengruppe setzt die Problematik [*ʿilla*] auf den Basmallāh [Namen Allāhs] der ausgesprochen werden muss, bevor man ein Tier schächtet. Wer auch immer damit beginnt zu schächten, dessen Geschächtetes darf verzehrt werden. Hierbei spielt es keine Rolle welcher Religion die Bezugsperson angehört, außer er ist ein Abtrünniger. Sein Geschächtetes darf nicht verzehrt werden.

Die Kontrahenten: Diese Gelehrtengruppe setzt die Problematik auf die Religion des Schächters. Demzufolge muss der Schächter ein Muslim sein, damit sein geschächtetes für die Muslime erlaubt ist zu verzehren. Dies ist die bekannteste Ansicht, welche von dem größten Teil der Gelehrten übereinstimmend vertreten wird. Unter diesen Gelehrten geht lediglich die Meinung auseinander, ob das geschächtete Fleisch eines Muslims auch dann gültig ist, wenn er bewusst oder unbewusst nicht mit dem Basmallāh beginnt.

Ich vertrete die Meinung der *»Kontrahenten«*. Allerdings gibt es einen kleinen und doch wichtigen Unterschied zwischen meiner Haltung und die der anderen

[1] https://ia601503.us.archive.org/33/items/widerspruche-in-unserem-tawhid-verstandnisi/Widerspru%CC%88che%20in%20unserem%20Tawhid-Versta%CC%88ndnis%3F.pdf

Brüder in unserer Zeit. Im letzten Teil »Der unbekannte Schächter und das Ḥalāl-Zertifikat« werde ich näher darauf eingehen.

Ich werde objektiv, beide oben geschilderten Ansichten an den entschiedenen Stellen in meinen Fußnoten kommentierten und auf die Worte und Kommentare die mir angehören mit „Ich sage“ verweisen, damit man meine Worte von denen dieser großen Gruppen gut unterschieden kann. Bevor ich mit dem Haupttext beginne, muss ich noch in meinem Vorwort einige Punkte klarstellen, wegen den inkorrekten Aussagen bei dieser Thematik, geäußert von unterschiedlichen Geschwistern. Und ich bitte Allāh um Erfolg.

30. Ǧumādī Al-Aḫir 1444 [22.01.2023], *Yāsīn Al-Ḥanafī*

1.1 Falsche Methoden

ERSTER PUNKT
Wir folgen nur dem Propheten

Es gibt Leute die folgendes behaupten:

»Uns interessiert nur, wie die Gefährten des Propheten dieses Thema verstanden haben. Denn Allāh berichtet im Qur-ān, dass Er mit ihnen und sie mit Ihm zufrieden sind. Er hat sie als Basis für unsere Religion erklärt. Daher sind für uns die Aussagen der Gelehrten nicht bindend.«

Diese Aussage gehört den Wahhābiyya an und ist abzulehnen. Sie ignorieren, dass die Gelehrten die Erben des Propheten sind[2] oder ein Licht für uns um aus der Dunkelheit eines Weges entfliehen zu können[3] oder Allāh uns dazu verpflichtet hat ihnen zu folgen[4], wie ʻAbdullāh Ibn ʻAbbās und andere Ṣaḥāba bestätigt haben[5], wie auch Imām Aḥmad der uns davor warnte, in einer Angelegenheit zu sprechen ohne einen Gelehrten auf unserer Seite zu haben.[6] Sie ignorieren, dass die Umma regelrecht zugrunde gehen würde, sollten wir den Gelehrten nicht folgen oder sie gar unterstützen[7] und viele andere Tatsachen. Dazu gehört die berühmte Aussage des Propheten (saw.):

خَيْرُ النَّاسِ قَرْنِي ثُمَّ الَّذِينَ يَلُونَهُمْ ثُمَّ الَّذِينَ يَلُونَهُمْ

»Die beste Generation ist meine. Danach die der ihr folgt und danach die der ihr folgt.« [Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī]

Allāh hat die Ahlu As-Sunna wa Al-Ǧamā'a als einzige Bewegung im Islām, mit einer authentischen und korrekten Kette [*isnād*] gesegnet,[8] die dank ihrer perfekten Wissenschaften auf einem sicheren Weg ihren Glauben aufbaut statt auf Spekulationen und Falschheiten. Diese Kette beinhaltet auch „Gelehrtenketten" wie man das bei vielen Gelehrten nachweisen kann. Wer behauptet, dass man nur die Ṣaḥāba als Basis nimmt und alles anderen nach ihnen ignoriert werden sollte, lehnt diese gewaltige und gesegnete Kette ab und ist zweifelsohne dem Untergang geweiht. Sicherlich bilden die Ṣaḥāba eine unerschütterliche Basis, was gewiss außerfrage steht. Wir dürfen lediglich nicht vergessen, dass die fundamentale Basis der Qur-ān und die Sunna unseres Propheten ist. So wie in diesem Punkt, niemand sagen kann *„Uns interessiert nur was der Prophet sagt und nicht seine Ṣaḥāba"*, genau so kann niemand es wagen zu sagen *„Uns interessiert nur was*

---

[2] إِنَّالْعُلَمَاءَ وَرَثَةُ الأَنْبِيَاءِ [Tirmiḏī]
[3] إِنَّ مَثَلَ الْعُلَمَاءِ فِي الْأَرْضِ، كَمَثَلِ النُّجُومِ فِي السَّمَاءِ، يُهْتَدَى بِهَا فِي ظُلُمَاتِ الْبَرِّ وَالْبَحْرِ، فَإِذَا انْطَمَسَتِ النُّجُومُ، أَوْشَكَ أَنْ تَضِلَّ الْهُدَاةُ [Musnad Aḥmad]
[4] Sure 4:59
[5] قال ابن عباس: عْنِي أَهْلَ الْفِقْهِ وَالدِّينِ [Tafsīr Ibn Kaṯīr]
[6] إِيَّاكَ أَنْ تَتَكَلَّمَ فِي مَسْأَلَةٍ لَيْسَ لَك فِيهَا إمَامٌ [Sīra A'lām An-Nubalā]
[7] اغْدُ عَالِمًا ، أَوْ مُتَعَلِّمًا أَوْ مُسْتَمِعًا أَوْ مُحِبًّا ، وَلَا تَكُنِ الْخَامِسَ فَتَهْلِكَ [Bayhaqī]
[8] عبد الله بن المبارك: إن الإسناد من الدين، ولولا الإسناد لقال من شاء ما شاء

die Ṣaḥāba sagen und nicht die Gelehrten". Zumal die obige Haltung dieser Leute den Anschein darlegt, als widersetzen die Gelehrten sich den Ṣaḥāba und das ist falsch. Ganz im Gegenteil! Sie haben ihren Iğtihād ebenso von ihnen.

Unter diesen Leuten gibt es jene die zum einen behaupten, dass die Authentizität einer Überlieferung ausreiche um damit handeln zu können und zum anderen, dass man nur den Worten des Propheten zu folgen brauche, während die Worte aller anderen nicht bindend seien. Diese Einstellung ist aus den folgenden Gründen falsch: Um mit einer Überlieferung handeln zu können, muss sowohl seine Kette als auch sein Inhalt den Kriterien entsprechend berücksichtigt werden. Diese Berücksichtigung funktioniert nicht wenn man bloß in *Taqrīb At-Tahḏīb* und ähnliche Werke reinschaut. Das funktioniert nur durch Gelehrte, die ein tiefes Wissen über Ḥadīṯ, Uṣūl und Furū' haben. Wegen solchen Fehlern, ruinieren diese Leute die Sunna, weil sie sich ihr bedienen wollen ohne auf die Rechtslage [*fiqh*] zu achten. Wie Fatal das ist, sehen wir anhand der folgenden Beispiele:

Ḥāfiẓ Ibn 'Abd Al-Barr tradierte in seinem *Ǧāmi'u Bayān Al-'Ilm [2/130]* eine Überlieferungskette von Qāḍī, welcher von dem großen Muǧtahid Ibn Abī Laylā folgendes berichtete:

لا يفقه الرجل في الحديث حتى يأخذ منه ويدع

»Jemand der ein Teil von ihnen (den Ahādīṯ) nimmt, die anderen hingegen verlässt (und dabei kein Gelehrter in diesem Bereich ist), kann kein Wissen über die Fiqh der Ahādīṯ haben.«

Ḥāfiẓ Ibn Ḥibbān tradierte in seinem *Al-Maǧrūḥīn [1/42]* in seinem Vorwort, dass Imām 'Abdullāh Ibn Wahb sagte:

لقيت ثلاثمائة عالم وستين عالما، ولولا مالك والليث لضللت في العلم.

»Ich traf 360 Gelehrte. Gäbe es nicht Mālik und Al-Layṯ, dann hätte ich mich auf meinem Weg des Wissens verlaufen.«

Muḥammed 'Awwāma erwähnte in seinem *Aṯar Al-Ḥadīṯ Aš-Šarīf fī Iḫtilāf Al-A-immat Al-Fuqahā [Seite 85]*, dass Imām Al-Kawṯarī eine Überlieferung brachte, in der 'Abdullāh Ibn Wahb genau schilderte, inwiefern er sich verlaufen hätte:

لولا مالك بن أنس والليث بن سعد لهلكت : كنت أظن أن كل ما جاء عن النبي صلى الله عليه وسلم يفعل به

»Gäbe es nicht Mālik Ibn Anas und Al-Layṯ Ibn Sa'd, so wäre ich zugrunde gegangen. Denn ich dachte, dass man mit jeder Überlieferung des Propheten handeln könnte.«

Ebenso erwähnte Muḥammed 'Awwāma *[Seite 60]*, Abū Nu'ayim Ibn Faḍl Ibn Dukayn, einer der berühmten Gelehrten des Imām Al-Buḫārī, der sagte:

كنت أمر على زفر – بن الهذيل من كبار أصحاب الإمام أبي حنيفة – وهو محتب بثوب فيقول : يا أحوال تعالى حتى أغربل لك أحاديثك، فأريه ما قد سمعت، فيقول : هذا يؤخذ به، وهذا لا يؤخذ به، وهذا ناسخ وهذا منسوخ

»Ich traf Zufar Ibn Huḏayl, einer der vordersten von den Schülern Abū Ḥanīfas, als er sich in sein Kleid schmiegte und er sagte zu mir: „Du bist ein schlauer Mann. Komm und lass mich deine Überlieferungen durchgehen." Ich berichtete ihm von den Überlieferungen die ich hörte und er antwortete: „Damit handelt man... Damit handelt man nicht... Diese ist Nāsiḫ und diese ist Mansūḫ."«

Die Beispiele sind zahlreich. Daraus erkennen wir, dass eine Überlieferung ausschließlich durch die Fiqh behandelt und angenommen werden muss. Andererseits, geht man zugrunde. Von Allāh kommt die Rechtleitung.

ZWEITER PUNKT

'Aqīda, Takfīr und Taḥrīf

Die folgende Aussage ist ebenso falsch:

»Das ist ein Fiqh-Thema was jedoch mit 'Aqīda und insbesondere mit dem Takfīr zu tun hat. Denn der Takfīr beinhaltet, dass du Taten umsetzt, wie in etwa, das geschächtete Fleisch der Götzendiener nicht zu verzehren, hinter ihnen nicht zu beten oder ihre Frauen nicht zu heiraten. Denn wer in einer islāmischen Da'wa nicht imstande ist, auf ihr geschächtetes zu verzichten oder Ta'wīl-und Taḥrīf-Wege einschlägt um es zu legitimieren, der wird auch in anderen Sachen nichts zustande bringen können und auch dort Ta'wīl-und Taḥrīf-Wege suchen. Denn es gibt auch Veganer und es ist nichts dabei, den Verzehr von Fleisch aufzugeben. So erkennen wir, dass man bei einem Fiqh-Thema, schnell in 'Aqīda fallen kann.«

Diese Argumentation ist insgesamt abzulehnen. Vorerst sei gesagt: Wenn Fiqh-Punkte in 'Aqīda-Bücher erwähnt werden, dann nicht weil sie 'Aqīda-Punkte sind sondern weil es einen geschichtlichen, politischen oder auch kontroversen Hintergrund hat, wie Z.B die Angelegenheit eines Kalifen oder ob man beim Wuḍū über die Füße streicht oder ob man Tawassul machen darf und andere Punkte. Wer der bodenlosen Aussage zustimmen sollte, dass ein Fiqh-Thema mit 'Aqīda zusammenhängt, erlaubt auch 'Aqīda-Themen, die mit Fiqh zusammenhängen. Demzufolge dürfte man die Frage ob man demokratisch wählen darf, als ein 'Aqīda-Thema bewerten, welches jedoch mit Fiqh in Zusammenhang steht. In diesem Sinne, hat die Bezugsperson den kompletten Tawḥīd von seiner Wurzel her entfernt. Diese Aussage zeugt auf Grund der Unwissenheit über den Unterschied zwischen Fiqh und 'Aqīda. Wenn man den Unterschied nicht erkennt, fällt man entweder in die Schiene der Ḫawāriğ oder in die Schiene der Murği-a. Wir müssen „Uṣūl Al-Fiqh" erlernen um solche Themen behandeln zu können um eben nicht in die Schiene der Sektierer zu fallen. Unsere Gelehrten appellierten:

اصول الفقه علم يعرف به احوال الادلة والاحكام الشرعيتين

»Uṣūl Al-Fiqh ist das Fundament der Rechtslehre und eine Quelle des Wissens, wo durch man die detaillierten Beweise der Gesetzesurteile erfahren kann.«[9]

Uṣūl Al-Fiqh ist eine so große Wissenschaft, dass man die Urteile der Šarī'a, ausschließlich durch die Kenntnis dieser Wissenschaft kennen kann. Abū Ḥanīfa sagte: Uṣūl Al-Fiqh ist:

معرفة النفس ما لها و ما عليها

»Das Wissen über die Dinge die für und gegen die Seele eines Menschen sprechen!«[10]

Was die Aussage über den Takfīr in Zusammenhang mit diesem Thema betrifft, so führt das zu einer sehr fatalen Schlussfolgerung. Demzufolge, betreibt ein Muwāḥid, der das geschächtete eines Götzendieners verzehrt, nicht den Takfīr über diesen Götzendiener und dürfe daher kein Muwāḥid mehr sein. Genau hier fällt man in die Schiene der Ḫawāriğ. Die Frage, ob die großen Gelehrten der Tābi'īn, die das Verzehr vom geschächteten Fleisch der Götzendiener erlaubten, sie damit etwa ein falsches Takfīr-Verständnis hatten, bleibt sicherlich unbeantwortet.

Was den Punkt betrifft, dass wenn man in diesem Thema Interpretationen [*tawilāt*] einschlägt, man damit auch in anderen Themen versuchen würde das gleiche zutun, ist eine lächerliche Argumentation. Wenn es in einer Angelegenheit, Freiraum für Interpretationen gibt und man diesen Weg einschlägt, bedeutet das nicht, dass man willkürlich gehandelt hat sondern, dass es legitim ist. Es ist legitim, weil unsere göttliche Gesetzgebung [*šarī'*a] es erlaubt. Wenn unsere Gesetzgebung es erlaubt und man die obige Argumentation heranzieht, dann kennt die Person entweder diese Legitimation nicht oder die Methode von Ta'wīl oder er lehnt diese Legitimation ab. Im letzteren Fall, fürchtet man den Unglauben dieser Person. Dieses Thema gehört zweifelsohne zu den Themen, bei denen ein gigantisch großer Freiraum für Interpretationswege existiert. Sonst gäbe es keine Meinungsverschiedenheiten darüber. Zur Demonstration dient die Überlieferung des Propheten, dass wer behaupten sollte, Allāhs Rede sei erschaffen, dieser ein Ungläubiger ist[11]. Scheinbar würde man denken, dass diese Aussage keinen Interpretationsfreiraum hat. Imām Mullā 'Alī Al-Qārī hingegen sagte, dass diese Aussage sehr wohl einen Interpretationsfreiraum hat. Nach der obigen Aussage unserer Widersacher, habe 'Alī Al-Qārī hier Ta'wīl und Taḥrīf praktiziert. Des Weiteren ist die Tatsache, dass diese Leute den

[9] Mullā Ḫusraw
[10] Ebd.
[11] 'Alī Al-Qārī sagt in seinem *Šarḥ Fiqh Al-Akbar*, dass diese Überlieferung keinen Grundsatz [*aṣl*] hat und demzufolge nicht authentisch ist.

Unterschied zwischen *Ta'wīl* [Interpretation] und *Taḥrīf* [Verfälschung] nicht kennen, ruhig unkommentiert zu lassen.

Der Punkt, dass man auf Fleisch verzichten soll, weil man ein Veganer werden könne, ist eine fürchterliche Unwissenheit. Unser Prophet versichert uns, dass unsere Religion da ist um uns das Leben zu erleichtern und nicht zu erschweren[12]. Er warnte uns davor, die Religion dafür zu benutzen, da die Menschen vor dem Islām das gleiche taten und sie deshalb zugrunde gingen[13]. Dazu gehört, dass Allāh uns Wohltaten beschert hat.[14] Zu Seinen Wohntaten gehört, der Verzehr von Fleisch. Wer also diese Wohltat verlassen will, weil er ein falsches Verständnis der Quelltexte hat, so hat er sich selbst Unrecht getan. Nach der Logik der obigen Aussage unserer Widersacher, sollte ein Mensch es aufopfern gar nicht zu fasten. Er solle den Rest seines Lebens, das ganze Jahr über immer fasten. Dass aber so eine Person von unserem Propheten als Aufsässiger beschuldigt wurde und von Allāh bestraft werden kann[15], ist diesen Leuten entgangen. Nach ihrer Logik, sollte eine Person es aufopfern, die Gebete in der Durchreise zu verkürzen. Dass dies aber eine Praktik ist, die Allāh erzürnt, ist ihnen ebenso entgangen. Somit ist diese Aussage schädlich. Wenn sie mit dieser Aussage verbotenes Fleisch meinen, dann ist das Beispiel eines Veganers falsch, da er weder verbotenes noch erlaubtes Fleisch isst. Sollte auf das „Verbot" hingelenkt werden, so gibt es Meinungsverschiedenheiten darüber. Ist dies der Fall, darf so eine Äußerung trotzdem nicht getätigt werden. Wir bitten Allāh um Rechtleitung unser aller.

DRITTER PUNKT

Al-Walā wa Al-Barā

Zu den ungültigen Aussagen gehört auch die Folgende:

»Dieses Fiqh-Thema hängt mit Al-Walā wa Al-Barā zusammen!«

Dieser Zusammenhang ist unlogisch und wird abgelehnt. Diese Regel bezieht sich auf alle Ungläubigen, doch insbesondere auf die Leute der Schrift wie die Qur-ānverse bestätigen[16]. Al-Walā wa Al-Barā gilt insbesondere gegenüber ihnen. Was möchten diese Leute nach der obigen Logik zu jenen Ṣaḥāba und Tābi'īn und Gelehrten sagen, die der Meinung waren, dass man das Geschächtete Fleisch der Ahl Al-Kitāb verzehren darf, auch wenn sie nicht im Namen Allāhs sondern im Namen ihrer Heiligtümer schächten?[17] Demzufolge, pflegten

---

[12] إِنَّ الدِّينَ يُسْرٌ ، وَلَنْ يُشَادَّ الدِّينَ أَحَدٌ إِلَّا غَلَبَهُ ، فَسَدِّدُوا [Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī]

[13] بِأَمْثَالِ هَؤُلَاءِ وَإِيَّاكُمْ وَالْغُلُوَّ فِي الدِّينِ ، فَإِنَّمَا أَهْلَكَ مَنْ كَانَ قَبْلَكُمُ الْغُلُوُّ فِي الدِّينِ [Nisā-ī]

[14] Sure 14:34

[15] مَنْ صَامَ الدَّهْرَ ضُيِّقَتْ عَلَيْهِ جَهَنَّمُ [Musnad Aḥmad]

[16] Sure 5:51

[17] Imām Al-Qurṭubī sagt zu Sure 5:5:
وَإِنْ كَانَ النَّصْرَانِيُّ يَقُولُ عِنْدَ الذَّبْحِ : بِاسْمِ الْمَسِيحِ وَالْيَهُودِيُّ يَقُولُ : بِاسْمِ عُزَيْرٍ ; وَذَلِكَ لِأَنَّهُمْ يَذْبَحُونَ عَلَى الْمِلَّةِ ، وَقَالَ عَطَاءٌ : كُلْ مِنْ ذَبِيحَةِ النَّصْرَانِيِّ وَإِنْ قَالَ بِاسْمِ الْمَسِيحِ ; لِأَنَّ اللَّهَ جَلَّ وَعَزَّ قَدْ أَبَاحَ ذَبَائِحَهُمْ ، وَقَدْ عَلِمَ مَا يَقُولُونَ ، وَقَالَ الْقَاسِمُ بْنُ مُخَيْمِرَةَ : كُلْ مِنْ ذَبِيحَتِهِ وَإِنْ قَالَ بِاسْمِ سَرْجِسَ - اسْمُ كَنِيسَةٍ لَهُمْ - وَهُوَ قَوْلُ الزُّهْرِيِّ وَرَبِيعَةَ وَالشَّعْبِيِّ وَمَكْحُولٍ ; وَرُوِيَ عَنْ صَحَابِيَّيْنِ : عَنْ أَبِي الدَّرْدَاءِ وَعُبَادَةَ بْنِ الصَّامِتِ .

diese großen Persönlichkeiten keinen korrekten Al-Walā wa Al-Barā-Umgang. Aus diesem Grund ist dieser Zusammenhang eine reine Erfindung die keinen Platz in unserer Gesetzgebung oder gar Geschichte hat.

»Auch wenn ein Christ im Namen Jesu und ein Jude im Namen 'Uzayrs schächten sollte, so ist das für uns erlaubt zu verzehren. Denn sie schächten grundsätzlich für ihre Religion der sie zustimmen. 'Aṭā sagte: Selbst, wenn ein Christ im Namen des Messias schächten sollte, so darfst du das verzehren. Denn obwohl Allāh weiß in welchem Namen sie schächten, hat Er ihnen das dennoch erlaubt. Al-Qāsim Ibn Muḥaymara sagte: Wenn ein Christ im Namen von Narǧis – eine Kirche die ihnen angehört, schächten sollte, so darfst du das verzehren. Das war auch die Meinung von (den Tābi'īn wie) Az-Zuhrī, Rabī'a, Aš-Ša'bī und Makḥūl. Die Erlaubnis dafür wurde auch von den Ṣaḥāba überliefert wie Abī Ad-Dardā und 'Ubāda Ibn Aṣ-Ṣāmit.« [Al-Ǧāmi' li Aḥkām Al-Qurān]

2. Das Streitthema: Sure 6:118-121

Wisse, dass es einige andere Verse gibt über die die Befürworter und Kontrahenten reichlich diskutiert haben. Bei genauerer Analyse stellt man jedoch fest, dass die Sure 6:118-121 das fundamentalste Streitthema in dieser Debatte ist. Allāh der über alles Erhabene sagt:

فَكُلُوا مِمَّا ذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ إِن كُنتُم بِآيَاتِهِ مُؤْمِنِينَ وَمَا لَكُمْ أَلَّا تَأْكُلُوا مِمَّا ذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ وَقَدْ فَصَّلَ لَكُم مَّا حَرَّمَ عَلَيْكُمْ إِلَّا مَا اضْطُرِرْتُمْ إِلَيْهِ ۗ وَإِنَّ كَثِيرًا لَّيُضِلُّونَ بِأَهْوَائِهِم بِغَيْرِ عِلْمٍ ۗ إِنَّ رَبَّكَ هُوَ أَعْلَمُ بِالْمُعْتَدِينَ وَذَرُوا ظَاهِرَ الْإِثْمِ وَبَاطِنَهُ ۚ إِنَّ الَّذِينَ يَكْسِبُونَ الْإِثْمَ سَيُجْزَوْنَ بِمَا كَانُوا يَقْتَرِفُونَ وَلَا تَأْكُلُوا مِمَّا لَمْ يُذْكَرِ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ وَإِنَّهُ لَفِسْقٌ ۗ وَإِنَّ الشَّيَاطِينَ لَيُوحُونَ إِلَىٰ أَوْلِيَائِهِمْ لِيُجَادِلُوكُمْ ۖ وَإِنْ أَطَعْتُمُوهُمْ إِنَّكُمْ لَمُشْرِكُونَ

»So esset das, worüber Allāhs Name ausgesprochen wurde, wenn ihr an Seine Zeichen glaubt. Warum solltet ihr denn von dem nicht essen, worüber Allāhs Name ausgesprochen wurde, wo Er euch bereits erklärt hat, was Er euch verboten hat das ausgenommen, wozu ihr gezwungen werdet? Und gewiß, viele führen mit ihren Gelüsten durch Mangel an Wissen zum Irrweg. Wahrlich, dein Herr kennt die Übertreter am besten. Und meidet die offenkundige und die geheime Sünde. Jene, die Sünde erwerben, werden den Lohn für ihren Erwerb empfangen. Und esset nicht von dem, worüber Allāhs Name nicht ausgesprochen wurde; denn wahrlich, das ist Frevel. Und gewiß werden die Satane ihren Freunden eingeben, mit euch zu streiten. Und wenn ihr ihnen gehorcht, so werdet ihr Götzendiener sein. [6:118-121]

2.1 Die Argumente der Kontrahenten

2.1.1 Verständnis der Qur-ānverse

Dieser Vers bezieht sich auf die Muslime, die das Fleisch im Namen Allāhs schächten und nicht auf die Ungläubigen. Allāh sagt: (فَكُلُوا) *»So esset«* und daraufhin (إِن كُنتُم بِآيَاتِهِ مُؤْمِنِينَ) *»wenn ihr an Seine Zeichen den Glauben verinnerlicht habt«*. Das arabische Wort (مُؤْمِنِينَ) *mu'minīn* bezieht sich auf Muslime, die den Glauben verinnerlicht haben. Die Ungläubigen tun das nicht. Imām Aṭ-Ṭabarī sagt zu Sure 6:118:

قَالَ أَبُو جَعْفَرٍ : يَقُولُ تَعَالَى ذِكْرُهُ لِنَبِيِّهِ مُحَمَّدٍ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ وَعِبَادِهِ الْمُؤْمِنِينَ بِهِ وَبِآيَاتِهِ : " فَكُلُوا " ، أَيُّهَا الْمُؤْمِنُونَ ، مِمَّا ذَكَّيْتُمْ مِنْ ذَبَائِحِكُمْ وَذَبَحْتُمُوهُ الذَّبْحَ الَّذِي بَيَّنْتُ لَكُمْ أَنَّهُ تَحِلُّ بِهِ الذَّبِيحَةُ لَكُمْ ، وَذَلِكَ مَا ذَبَحَهُ الْمُؤْمِنُونَ بِي مِنْ أَهْلِ دِينِكُمْ دِينِ الْحَقِّ ، أَوْ ذَبَحَهُ مَنْ دَانَ بِتَوْحِيدِي مِنْ أَهْلِ الْكِتَابِ ، دُونَ مَا ذَبَحَهُ أَهْلُ الْأَوْثَانِ وَمَنْ لَا كِتَابَ لَهُ مِنَ الْمَجُوسِ (إِنْ كُنْتُمْ بِآيَاتِهِ مُؤْمِنِينَ) ، يَقُولُ : إِنْ كُنْتُمْ بِحُجَجِ اللَّهِ الَّتِي أَتَتْكُمْ وَأَعْلَامِهِ ، بِإِحْلَالِ مَا أَحْلَلْتُ لَكُمْ ، وَتَحْرِيمِ مَا حَرَّمْتُ عَلَيْكُمْ مِنَ الْمَطَاعِمِ وَالْمَآكِلِ ، مُصَدِّقِينَ ، وَدَعُوا

عَنْكُمْ زُخْرُفَ مَا تُوحِيهِ الشَّيَاطِينُ بَعْضُهَا إِلَى بَعْضٍ مِنْ زُخْرُفِ الْقَوْلِ لَكُمْ ، وَتَلْبِيسِ دِينِكُمْ عَلَيْكُمْ غُرُورًا .

»Allāh bezieht Seine Rede auf den Propheten und spricht damit auch die Muslime an, indem Er sagte: „So esset" o ihr Muslime, esst das was ihr selber geschächtet habt. Esst und schächtet von dem Fleisch, was Allāh euch erlaubt hat. Esst auch von euren gläubigen Geschwistern, die auf die Religion Allāhs den Glauben verinnerlicht haben, ihr geschächtetes Fleisch oder esst auch von dem geschächteten Fleisch der Ahl Al-Kitāb, die sich auf dem Tawḥīd befinden. Esst nicht von den Mağūsis denen keine Schrift offenbart wurde wie auch von den Götzenanbetern, wenn ihr wirklich den Glauben an Allāhs Zeichen verinnerlicht habt. Er sagt: Wenn ihr mit den Beweisen Allāhs und Seiner Erklärung zufrieden seid, dann wisst; das was Allāh für erlaubt erklärt hat bleibt erlaubt und das was Er für verboten erklärt hat bleibt verboten, bezugnehmend auf die Tiere und das Schächten. Haltet euch fern von den Zweifeln der Götzendiener. Sie möchten euch in eurem Glauben manipulieren.«

Unter dem 121 Vers sagt Aṭ-Ṭabarī:

قَالَ أَبُو جَعْفَرٍ : يَعْنِي بِقَوْلِهِ جَلَّ ثَنَاؤُهُ : (وَلَا تَأْكُلُوا مِمَّا لَمْ يُذْكَرِ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ) ، لَا تَأْكُلُوا ، أَيُّهَا الْمُؤْمِنُونَ ، مِمَّا مَاتَ فَلَمْ تَذْبَحُوهُ أَنْتُمْ ، أَوْ يَذْبَحْهُ مُوَحِّدٌ يَدِينُ لِلَّهِ بِشَرَائِعَ شَرَعَهَا لَهُ فِي كِتَابٍ مُنَزَّلٍ ، فَإِنَّهُ حَرَامٌ عَلَيْكُمْ وَلَا مَا أُهِلَّ بِهِ لِغَيْرِ اللَّهِ مِمَّا ذَبَحَهُ الْمُشْرِكُونَ لِأَوْثَانِهِمْ

»O ihr Muslime, esst nicht von Tieren die ihr selber nicht geschächtet habt oder die schon Tod sind oder esst von dem geschächteten Fleisch was von den Muwāḥidūn die der Gesetzgebung Allāhs folgen und so sind wie ihr, geschächtet wurde und nicht von den Götzendienern. Wahrlich, das geschächtete Fleisch von jenen die nicht zu den Gläubigen gehören ist euch verboten. Jedes Fleisch was die Götzendiener im Namen ihrer Götzen oder nicht im Namen Allāhs geschächtet haben, ist euch verboten.«

Aṭ-Ṭabarī legt diese Verse so aus, dass sie allesamt die Muslime ansprechen, welche die Tiere mit Allāhs Namen schächten sollen. Von den Ungläubigen war nie die Rede.

2.1.2 Verständnis des Offenbarungsanlasses

Zu unserem Verständnis, ziehen wir den Offenbarungsanlass heran: Die Götzendiener aus Mekka kamen zu den Muslimen und sagten, dass sie jenes Fleisch verzehren was sie geschächtet hätten, aber anderes Fleisch das verendet ist verbaten, das durch Allāh gestorben ist. Das was durch Allāh getötet wird ist noch vorrangiger. Diejenigen unter den Muslimen die neu konvertierten, fielen in Zweifel. So gingen sie zum Gesandten Allāhs und fragten ihn diesbezüglich. Daraufhin wurde dieser Vers offenbart.

Anhand des Offenbarungsanlasses verstehen wir, dass der Vers Bezug auf die Muslime nimmt und nicht auf die Ungläubigen. Die folgende Aussage Allāhs belegt dies:

وَقَدْ فَصَّلَ لَكُم مَّا حَرَّمَ عَلَيْكُمْ

»wo Er euch bereits erklärt hat, was Er euch verboten hat« [6:119]

Diese Strophe gehört dem was vorher kam an und spricht eine vorhandene Situation [*ḥall*] an. D.h., Allāh erwähnt an dieser Stelle einige Vergehen, die Er bereits verboten hat. An welcher Stelle hat Er sie verboten, wenn Er sie erst im 145 Vers schildert? Bei dieser Theorie, gibt es ein Problem: Wie kann Allāh darüber reden, bereits über ein Verbot gesprochen zu haben, wenn die Erläuterung viel später kommt? Manche behaupten, dass dieser Vers von Sure 5 [*Al-Mā-ida*] Vers 3 erläutert wurde, worin Allāh über das Verbot von Schweinefleisch, Verendetem oder ausgeflossenem Blut sprach. Das kann auch nicht zutreffen, da die Surat Al-An'ām mit Übereinstimmung in Mekka offenbart wurde und Surat Al-Mā-ida in Medina. Demnach müsste es heißen, dass Allāh in Mekka bereits alles erläutert haben soll und später in Medina, tätigte Er die Erläuterung?[18] Sollte der 145 Vers der Surat Al-An'ām herangezogen werden, dann ist das eine falsche Reihenfolge. Denn erst kommt die Erläuterung und danach die Behauptung, dass man die Sachlage erläutert hat und nicht umgekehrt. Wenn das der Fall ist, dann ist dies eine Offenbarung, außerhalb des qur-ānischen Quelltextes, die wir Ġayru Matlūw nennen. Mit einfachen Worten: Die Sunna, welche Allāh dem Propheten offenbarte und kein integraler Teil des Qur-āns ist, erläutert diesen integralen Teil des Qur-āns. Und dies zeigt uns, dass der Offenbarungsanlass für unser Urteil bindend ist, dass das geschächtete Fleisch nur von den Muslimen die es mit dem Namen Allāhs schächten, angenommen werden darf.

[18] **Ich sage:** Imām Al-Baġawī sagte bezüglich der Surat Al-An'ām Vers 119:
وَأَرَادَ بِتَفْصِيلِ الْمُحَرَّمَاتِ مَا ذُكِرَ فِي قَوْلِهِ تَعَالَى " حُرِّمَتْ عَلَيْكُمُ الْمَيْتَةُ وَالدَّمُ - الْمَائِدَةِ 3
»Allāh sagt „wo Er euch bereits erklärt hat" Mit der Stelle, dass die verbotenen Dinge bereits erläutert wurden, ist die Aussage Allāhs gemeint: „Verboten ist euch das Verendete sowie Blut" [5:3]« [Tafsīr Al-Baġawī]
Ibn Al-Ǧawzī berichtete in seinem Tafsīr:
وَقَالَ سَعِيدُ بْنُ جُبَيْرٍ: فَصَّلَ لَكُمْ مَا حَرَّمَ عَلَيْكُمْ ، يَعْنِي: مَا بَيَّنَ فِي [الْمَائِدَةِ] مِنَ الْمَيْتَةِ ، وَالدَّمِ ، إِلَى آخَرِ الْآيَةِ
»Sa'īd Ibn Ǧubayr sagte: „wo Er euch bereits erklärt hat, was Er euch verboten hat", damit ist gemeint, was in Surat Al-Mā-ida „an Verendetem und Blut" und ähnlichen Dingen erläutert wurde.« [Zād Al-Masīr]
Demzufolge vertraten auch einige Ṣaḥāba diese Meinung.

2.1.3 Der Konsens unserer Gelehrten

Alle vier A'imma sind sich einig, dass das geschächtete Fleisch der Götzendiener verboten ist. Sogar dann, wenn sie sich dem Islām zuschreiben sollten.[19]

Al-Qāḍī Abū Yūsuf sagte in seinem *Kitāb Al-Ḫarāğ [Seite 129]*:

وَلَيْسَ أَهْلُ الشِّرْكِ مِنْ عَبَدَةِ الأَوْثَانِ وَعَبَدَةِ النِّيرَانِ وَالْمَجُوسِ فِي الذَّبَائِحِ وَالْمُنَاكَحَةِ عَلَى مِثْلِ مَا عَلَيْهِ أَهْلُ الْكِتَابِ، لِمَا جَاءَ عَنِ النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فِي ذَلِكَ، وَهُوَ الَّذِي عَلَيْهِ الْجَمَاعَةُ وَالْعَمَل، لَا اخْتِلَاف فِيهِ أَخذ الْجِزْيَة من الْمَجُوس وَسَببه قَالَ: حَدَّثَنَا قَيْسُ بْنُ الرَّبِيعِ الأَسَدِيُّ عَنْ قَيْسِ بْنِ مُسْلِمٍ الْجَدَلِيِّ عَنِ الْحَسَنِ بْنِ مُحَمَّدٍ قَالَ: صَالَحَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ مَجُوسَ أَهْلِ هَجَرَ عَلَى أَنْ يَأْخُذَ مِنْهُمُ الْجِزْيَةَ، غَيْرَ مُسْتَحِلٍّ مُنَاكَحَةَ نِسَائِهِمْ وَلَا أكل ذَبَائِحهم.

»Aufgrund der Überlieferung des Propheten (saw.) sind die Leute des Götzendienstes, wie jene, die Götzen anbeten, die Feueranbeter und Mağūsis, nicht wie die Leute der Schrift in Bezug auf das Schächten und Heiraten ihrer Frauen. Das ist die Ansicht und Praxis, auf der die Ǧamā'a steht. Darüber gibt es keine Meinungsverschiedenheiten. Was den Grund betrifft, warum die Ǧizya von den Mağūsis genommen wurde; Qays Ibn Ar-Rabī' Al-Asadī überlieferte uns von Qays Ibn Muslim Al-Ǧadalī, dass Al-Ḥasan Ibn Muḥammed sagte: „Der Gesandte Allāhs (saw.) hat ein Friedensabkommen mit den Mağūsis von Haǧar geschlossen und hat weder erlaubt ihre Frauen zu heiraten noch ihr Geschächtetes zu essen. Er hat lediglich die Ǧizya von ihnen genommen.«[20]

Ibn Al-Qudāma Al-Ḥanbalī sagte in *Al-Muġnī [13/298]*:

وَسَائِر الْكُفَّارِ غَيْرُ أَهْلِ الْكِتَابِ، كَمَنْ عَبَدَ مَا اسْتَحْسَنَ مِنْ الْأَصْنَامِ وَالْأَحْجَارِ وَالشَّجَرِ وَالْحَيَوَانِ، فَلَا خِلَافَ بَيْنَ أَهْلِ الْعِلْمِ فِي تَحْرِيمِ نِسَائِهِمْ وَذَبَائِحِهِمْ

»Es besteht keine Meinungsverschiedenheit unter den Gelehrten, dass die Frauen und das Geschächtete von den Ungläubigen – außer den Leuten der Schrift, Verboten sind, wie diejenigen, die Götzen, Steine, Bäume und Tiere anbeten.«

Abā Buṭayn An-Naǧdī sagte in *Durar As-Saniyya [7/482-483]*

وقد حكي لنا عن بعض من ينتسب إلى العلم من المعاصرين، أنه قال: إذا كان الله قد أباح ذبائح اليهود والنصارى لكونهم أهل كتاب، فكفار هذه الأمة أولى، لأنهم أهل كتاب، بل كتابهم أشرف من الكتابين، وهذا قياس فاسد، لمخالفته الكتاب والإجماع، قال الله تعالى

[19] **Ich sage:** Diese Strophe ist inkorrekt. In den folgenden Quelltexten ist nicht die Rede von Götzendienern die sich dem Islām zuschreiben. Die Rede ist von Götzenanbetern, Abtrünnigen und Mağūsiyya. Die Befürworter stimmen zu, dass das Geschächtete der Götzenanbeter ungültig ist, da sie im Namen ihrer Götzen schächten. Das Geschächtete der Abtrünnigen lehnen sie auch ab, da sie für niemanden schächten. Was die Mağūsiyya betrifft, diese sehen sie ebenso als Leute der Schrift an. Die Erklärung darüber kommt später.

[20] **Ich sage:** Diese Überlieferung ist unterbrochen und die Ahl Al-ḤadīṮ lehnen den letzten Teil wo es sich um das Verbot „ihre Frauen" zu heiraten und „ihr Geschächtetes" zu verzehren handelt ab, da sie nicht authentisch ist. Eine ausführlichere Erklärung folgt später.

{وَطَعَامُ الَّذِينَ أُوتُوا الْكِتَابَ حِلٌّ لَكُمْ وَطَعَامُكُمْ حِلٌّ لَهُمْ} [سورة المائدة آية: 5] ، فدل مفهوم ذلك، على تحريم ذبائح من عدا أهل الكتاب. وقد أجمع العلماء: على أن المرتد من هذه الأمة، حكمه مخالف لحكم أهل الكتاب، فلا يقر بالجزية، ولا يسترق، ولا تنكح المرتدة، ولا تباح ذبيحته، إلا ما ذكروا من مخالفة إسحاق، في إباحة ذبيحة المرتد إلى دين أهل الكتاب خاصة; وحكم الصحابة ومن بعدهم من جميع العلماء، مخالف لحكمهم في أهل الكتاب، فمن قاس المرتد من هذه الأمة على أهل الكتاب، فقد خالف ما دل عليه الكتاب والسنة وإجماع الأمة وصرح غير واحد: بتحريم ذبائح الزنادقة، والدروز، والتيامنة، ونحوهم، لأن هؤلاء كفار بلا خلاف؛ والزنديق هو المنافق ونحوه. فقد وضح الحق لمن أراد الله هدايته، ومن لم يرد الله هدايته، لم تزده كثرة الأدلة إلا حيرة وضلالاً

»Es wird uns berichtet, dass einige der Zeitgenossen, die sich Wissen zuschrieben, [21] *sagten: „Wenn Allāh das Geschächtete von Juden und Christen erlaubt hat, weil sie Leute der Schrift sind, dann sind die Ungläubigen dieser Umma viel besser dran, da sie die Leute des Buches [Qur-āns] sind und ihr Buch ehrenhafter ist als die anderen beiden Bücher.“ Dies ist eine unzutreffende Analogie, da sie gegen das Buch und den Konsens spricht. Allāh, der Allmächte sagt: „Und die Speise derjenigen, denen die Schrift gegeben wurde, ist euch erlaubt und eure Speise ist ihnen erlaubt.“ [5:5] Die Vorstellung dieses Verses weist darauf hin, dass das, was von anderen Menschen als den Leuten der Schrift geschlachtet wird, verboten ist. Die Gelehrten sind sich einig, dass sich die Urteilsentscheidung eines Abtrünnigen dieser Umma, von der Urteilsentscheidung der Leute der Schrift unterscheidet: Die Ǧizya wird von einem Abtrünnigen nicht genommen und er wird nicht als Sklave gehalten, und eine abtrünnige Frau darf nicht verheiratet werden. Davon ausgenommen ist das was von Isḥāq berichtet wurde: Es sei erlaubt, nur das zu verzehren, was ein Abtrünniger geschächtet hätte, der von der Religion abgefallen ist, indem er zu den Leuten der Schrift wechselte. Das Urteil der Gefährten und aller Gelehrten die nach ihnen kamen, widerspricht ihrem Urteil, bezüglich der Leute der Schrift. Wer auch immer den Abtrünnigen dieser Umma mit den Leuten der Schrift vergleicht, hat sich dem widersetzt, was das Buch, die Sunna und der Konsens der Umma festlegte. Viele Gelehrte haben offen erklärt, dass das Geschächtete von den Ketzern, Drusen, Tayāmina und dergleichen nicht gegessen werden kann. Denn sie sind unbestreitbar Ungläubige. Ein Ketzer ist ein Heuchler und dergleichen. Die Wahrheit ist für jeden entstanden, dessen Rechtleitung Allāh wünscht. Die Fülle an*

[21] **Ich sage:** Einige Wahhabiyya unserer Zeit spekulieren, dass Abā Buṭayn sich an dieser Stelle auf Imām Aš-Šawkānī bezog, da Šawkānī ein Zeitgenosse der Naǧdiyya war. Er war Jordanier und stand ihnen geographisch nahe. Aš-Šawkānī war ein Widersacher der Naǧdiyya und bei diesem Thema, vertrat er die Meinung der Befürworter, wie ich später aufzeigen werde. Bezüglich dieser Spekulation kann ich sagen: Wenn die wahhābitischen Ḫawāriǧ aus dem Naǧd, ihn ansprechen wollten, dann hätten sie das namentlich getan. Denn sie legen kein Blatt vor den Mund, auch andere große Gelehrte unserer islāmischen Geschichte mit einem sonderlichen Verhalten und charakterlosen Äußerungen voller Denunzierungen anzuprangern. Gelehrte wie Ar-Ramalī, Ibn Ḥaǧar Al-'Asqalānī, An-Nawawī und andere, die von dieser Brut als „Grabanbeter“, „Anhänger des Teufels“ und anderen Dingen beleidigt wurden. Möge Allāh ihnen im Jenseits die gleiche gerechte Strafe geben wie im Diesseits, als sie von den Osmanen gejagt und exekutiert wurden, alḥamdulillāh.

Beweisen erhöht nichts außer der Verwirrung und Zweifel derer, die Allāh keine Rechtleitung wünscht!«[22]

Ibn Taymiyya sagte in *Aṣ-Ṣārim Al-Maslūl [Seite 570]*:

وقال أحمد بن يونس: "لو أن يهوديا ذبح شاة وذبح رافضي لأكلت ذبيحة اليهودي ولم آكل ذبيحة الرافضي لأنه مرتد عن الإسلام وكذلك قال أبو بكر بن هاني: "لا تؤكل ذبيحة الروافض والقدرية كما لا تؤكل ذبيحة المرتد مع أنه تؤكل ذبيحة الكتابي لأن هؤلاء يقامون مقام المرتد وأهل الذمة يقرون على دينهم وتؤخذ منهم الجزية

»Aḥmad Ibn Yūnus sagte: „Wenn ein Jude und ein Rāfiḍī ein Schaf schlachten, werde ich das essen was der Jude geschächtet hat, aber nicht das was ein Rāfiḍī schächtete. Denn er ist raus aus dem Islām. Abū Bakr Ibn Hānī sagte ebenso: „Obwohl das Geschächtete (der Leute) des Buches essbar ist, kann das Geschächtete der Abtrünnigen nicht gegessen werden, genauso wie das der Rāwāfiḍ und Qadariyya! Denn sie sind Abtrünnige. Die Ahl Aḏ-Ḏimma [Schützlinge] hingegen werden bezugnehmend auf ihre Religion akzeptiert und die Ǧizya wird von ihnen genommen.«

Ibn ʻAbd Al-Bar sagte in *Al-Istiḏkār [5/251]* nach einer langen Untersuchung der Frage, ob das Geschächtete eines Muslims erlaubt sei, der beim Schlachten den Basmallāh vergessen hat:

وَقَدْ أَجْمَعُوا فِي ذَبِيحَةِ الْكِتَابِيِّ أَنَّهَا تُؤْكَلُ وَإِنْ لَمْ يُسَمِّ اللَّهَ عَلَيْهَا إِذَا لَمْ يُسَمِّ عَلَيْهَا غَيْرَ اللَّهِ وَأَجْمَعُوا أَنَّ الْمَجُوسِيَّ وَالْوَثَنِيَّ لَوْ سَمَّى اللَّهَ لَمْ تُؤْكَلْ ذَبِيحَتُه وَفِي ذَلِكَ بَيَانٌ أَنَّ ذَبِيحَةَ الْمُسْلِمِ حَلَالٌ عَلَى كُلِّ حَالٍ لِأَنَّهُ ذَبَحَ بِدِينِهِ

»(Die Gelehrten) sind sich einig, dass, solange sie nicht den Namen von jemand anderem als Allāh darauf erwähnen, selbst dann, wenn Allāhs Name nicht darauf erwähnt werden sollte, das Geschächtete (der Leute) des Buches gegessen werden darf. Sie haben sich auch auf das Folgende geeinigt: Selbst, wenn die Mağūsis und Götzenanbeter den Namen Allāhs erwähnen sollten, ist ihr Geschächtetes verboten. Dies zeigt, dass das, was ein Muslim schächtet, in jedem Fall erlaubt ist. Denn wenn er schächtet, schächtet er für seine Religion.«

Danach erwähnte er Folgendes, um die Ansicht zu beweisen, dass das Geschächtete eines Muslims erlaubt ist, selbst wenn er bewusst auf den Basmallāh verzichtet:

[22] **Ich sage:** Was diese Meinung von Abā Buṭayn betrifft, so vertritt er und seine Sekte die Erneuerung [*bid'a*], dass die islāmischen Anzeichen einer Person, dessen Situation unbekannt ist, nicht anerkannt wird und man sie als Abtrünnigen verurteilen muss, weil man ihre Abtrünnigkeit -vermutet-**(!)** Auf Grund dieser Basis lehnt er das Geschächtete eines Muslims, den er als Götzendiener und Abtrünnigen -vermutet- ab und das können wir nicht annehmen. Wir urteilen nach Qaṭ'i und Ẓāhir, nicht nach Ẓann und Bāṭin. Die Befürworter argumentieren an dieser Stelle damit, dass wegen seiner -Vermutung- der Abtrünnigkeit dieser Menschen, er den Analogieschluss zwischen den Ahl Al-Kitāb und ihnen ablehnt. Basierend auf dieser Vermutung, erlässt er das Rechtsurteil, dass das Geschächtete eines Abtrünnigen ungültig sei. Zumal sollten jene Geschwister die diese unsinnige Aussage benutzen beachten, dass Abā Buṭayn und die Wahhābiyya, das osmanische Volk als Abtrünnige ansahen und deshalb ihr Geschächtetes nicht verzehrt werden darf. Dieses Rechtsurteil von ihm, ist auch auf sie bezogen**(!)**

وَاحْتَجَّ مَنْ ذَهَبَ هَذَا الْمَذْهَبَ بِأَنْ قَالَ لَمَّا كَانَ الْمَجُوسِيُّ لَوْ سَمَّى اللَّهَ تَعَالَى لَمْ تَنْفَعْ تَسْمِيَتُهُ شَيْئًا لَأَنَّ الْمُرَاعَاةَ لِدِينِهِ كَانَ الْمُسْلِمَ إِذَا تَرَكَ التَّسْمِيَةَ عَامِدًا لَا يضره لأن المراعاة لدينه

»Diejenigen, die diese Ansicht vertreten, haben auch folgende Beweise geliefert: Selbst, wenn ein Mağūsi den Namen Allāhs erwähnen sollte, ist diese Erwähnung nutzlos, weil die Religion (der Person) berücksichtigt wird. In diesem Fall, wird es keinen Schaden anrichten, wenn ein Muslim den Basmallāh absichtlich nicht erwähnt. Denn seine (persönliche) Religion wird berücksichtigt.«

Imām Aš-Ṣāfi'ī sagte in *Al-Umm [4/289]*:

لا تؤكل ذبيحة المجوسي وإن سمى الله عليها

»Selbst, wenn der Mağūsi zum Zeitpunkt des Schächtens, den Namen Allāhs erwähnen sollte, darf es immer noch nicht verzehrt werden!«

As-Saraḫsī sagte in *Al-Mabsūṭ [10/104]*:

والتصرف في الحال ومنها ما هو بالاتفاق باطل في الحال كالنكاح والذبحة لان الحل بهما يعتمد الملة ولا ملة للمرتد فقد ترك ما كان عليه وهو غير مقر على ما اعتمده

»Durchführungen, die einstimmig für ungültig erklärt wurden: Die Heirat-und Tierschlachtung gehören dazu. Denn ihre Gültigkeit basiert auf der Religion. Diejenigen, die die Religion verlassen, haben keinen bestimmten Glauben oder keine Religion. Er verließ die Religion an der er festhielt und wurde in seinem neuen Glauben nicht bestätigt.«

2.2 Die Argumente der Befürworter und ihre Antwort

2.2.1 Verständnis der Qur-ānverse

ERSTENS Die Strophe (فَكُلُوا) »*So esset*« ist eine allgemeine Strophe, welche Muslime und Nicht-Muslime einschließt. Die Legitimation für den Verzehr an geschächtetem Fleisch, hängt davon ab, dass im Namen Allāhs geschächtet wird und nicht im Namen eines anderen. Denn Allāh sagt: (مِمَّا ذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ) *»(Esset) worüber Allāhs Name ausgesprochen wurde.«*

Die Strophe (إِن كُنتُم بِآيَاتِهِ مُؤْمِنِينَ) *»wenn ihr an Seine Zeichen den Imān verinnerlicht habt«*, bekräftigt das was wir sagen, wegen der Bedingungsstrophe (إِن) „*in*". Denn diese Strophe zeigt, dass ein Muslim nicht die Erlaubnis dafür erteilt, Verendetes verzehren zu dürfen, wie die Götzenanbeter das taten. Das Gesprächsthema ist demnach der Verzehr von Verendetem und nicht, ob das geschächtete eines Ungläubigen der mit Allāhs Namen beginnt, anzunehmen sei oder nicht. So sagt Faḫr Ad-Dīn Ar-Rāzī in Sein *Tafsīr Al-Kabīr*:

السُّؤَالُ الثَّانِي : الْقَوْمُ كَانُوا يُبِيحُونَ أَكْلَ مَا ذُبِحَ عَلَى اسْمِ اللَّهِ وَلَا يُنَازِعُونَ فِيهِ ، وَإِنَّمَا النِّزَاعُ فِي أَنَّهُمْ أَيْضًا كَانُوا يُبِيحُونَ أَكْلَ الْمَيْتَةِ ، وَالْمُسْلِمُونَ كَانُوا يُحَرِّمُونَهَا ، وَإِذَا كَانَ كَذَلِكَ كَانَ وُرُودُ الْأَمْرِ بِإِبَاحَةِ مَا ذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ عَبَثًا لِأَنَّهُ يَقْتَضِي إِثْبَاتَ الْحُكْمِ فِي الْمُتَّفَقِ عَلَيْهِ وَتَرْكَ الْحُكْمِ فِي الْمُخْتَلَفِ فِيهِ .

وَالْجَوَابُ : فِيهِ وَجْهَانِ :

الْأَوَّلُ : لَعَلَّ الْقَوْمَ كَانُوا يُحَرِّمُونَ أَكْلَ الْمُذَكَّاةِ وَيُبِيحُونَ أَكْلَ الْمَيْتَةِ ، فَاللَّهُ تَعَالَى رَدَّ عَلَيْهِمْ فِي الْأَمْرَيْنِ ، فَحَكَمَ بِحِلِّ الْمُذَكَّاةِ بِقَوْلِهِ : (فَكُلُوا مِمَّا ذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ) وَبِتَحْرِيمِ الْمَيْتَةِ بِقَوْلِهِ : (وَلَا تَأْكُلُوا مِمَّا لَمْ يُذْكَرِ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ) .

الثَّانِي : أَنْ نَحْمِلَ قَوْلَهُ : (فَكُلُوا مِمَّا ذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ) عَلَى أَنَّ الْمُرَادَ اجْعَلُوا أَكْلَكُمْ مَقْصُورًا عَلَى مَا ذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ ، فَيَكُونُ الْمَعْنَى عَلَى هَذَا الْوَجْهِ تَحْرِيمَ أَكْلِ الْمَيْتَةِ فَقَطْ .

»Zweite Frage: Die Ungläubigen erlaubten etwas zu verzehren, wenn es im Namen Allāhs geschächtet wurde und darüber diskutierten sie nicht. Viel eher diskutierten sie darüber, dass sie den Verzehr von Verendetem erlaubten, die Muslime hingegen nicht. Demnach ist der Befehl über die erlaubten Dinge, worüber mit Allāhs Namen geschächtet wird, bedeutungslos geworden. Somit würde dieser Befehl urteilstechnisch etwas bestätigen, worüber man sich geeinigt hat und das Urteil unerklärt lassen, worüber man uneinig ist.

Antwort: In dieser Sache gibt es zwei Erläuterungen:

Erstens: Die Ungläubigen haben den Verzehr von Tieren, die mit Allāhs Namen geschächtet wurden verboten, doch den Verzehr von Verendetem erlaubt. Auf Grund dessen hat ihnen Allāh in beiden Hinsichten widersprochen. Mit der Aussage „So esset das, worüber Allāhs Name

ausgesprochen wurde“ erklärt Er die Tiere die mit Seinem Namen geschächtet wurden für erlaubt und mit der Strophe „Und esset nicht von dem, worüber Allāhs Name nicht ausgesprochen wurde“ den Verzehr von Verendetem verboten.

Zweitens: Wir sagen, dass die Strophe „So esset das, worüber Allāhs Name ausgesprochen wurde“ die Bedeutung trägt: „Verzehrt nur Dinge, auf denen Allāhs Name erwähnt wurde.“ Nach dieser Erklärung, bezieht sich die Bedeutung nur auf das Verbot von Verendetem.«

Über unsere Erläuterung, dass dieser Vers allgemein zu verstehen ist, sagt Ar-Rāzī:

السُّؤَالُ الثَّالِثُ : قَوْلُهُ : (فَكُلُوا مِمَّا ذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ) صِيغَةُ الْأَمْرِ ، وَهِيَ لِلْإِبَاحَةِ . وَهَذِهِ الْإِبَاحَةُ حَاصِلَةٌ فِي حَقِّ الْمُؤْمِنِ وَغَيْرِ الْمُؤْمِنِ ، وَكَلِمَةُ " إِنْ " فِي قَوْلِهِ : (إِنْ كُنْتُمْ بِآيَاتِهِ مُؤْمِنِينَ) تُفِيدُ الِاشْتِرَاطَ.

الْجَوَابُ : التَّقْدِيرُ لِيَكُنْ أَكْلُكُمْ مَقْصُورًا عَلَى مَا ذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ إِنْ كُنْتُمْ بِآيَاتِهِ مُؤْمِنِينَ وَالْمُرَادُ أَنَّهُ لَوْ حَكَمَ بِإِبَاحَةِ أَكْلِ الْمَيْتَةِ لَقَدَحَ ذَلِكَ فِي كَوْنِهِ مُؤْمِنًا .

»Dritte Frage: Die Strophe „Esset“ ist eine Befehlsform. Diese Form übermittelt eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis, bezieht sich sowohl auf die Gläubigen als auch auf die Ungläubigen. Dabei kommt an der Stelle „wenn ihr an Seine Zeichen glaubt“ die (إِنْ) „in“ Wenn-Strophe vor und das übermittelt eine Bedingungsaufstellung.

Antwort: Diese Strophe bedeutet: „Wenn ihr an Seine Zeichen den Imān verinnerlicht habt, dann werdet ihr ausschließlich das verzehren, worüber Allāhs Name ausgesprochen wurde.“ Zweckmäßig meint man: „Hätte die Person den Verzehr an Verendetem erlaubt, dann würde dies ihrer Situation als Muslim erheblich schaden.“« [Tafsīr Al-Kabīr]

Demzufolge, geht es hierbei nur um den Verzehr von Verendetem. Der allgemeine Wortlaut des Verses hingegen, erlaubt den Verzehr von geschächtetem Fleisch von jedem, der es mit Allāhs Namen schächtet. Aš-Šawkānī sagt:

أقول : إذا ذبح الكافر ذاكرا لاسم الله عز وجل، غير ذابح لغير الله، وأنهر الدم، وفرى الأوداج فليس في الأدلة ما يدل على تحريم هذه الذبيحة الواقعة على هذه الصفة، ولا يصح الاستدلال بمثل قوله عز وجل : (إلا ما ذكيتم)، لكون الخطاب فيها للمسلمين، لأنا نقول: الخطاب فيها لكل من يصلح للخطاب، فمن زعم أن الكافر خارج من ذلك بعد أن ذبيح لله وسمى، فالدليل عليه.

»Ich sage: Wenn ein Ungläubiger (ein Tier) schächtet, indem er den Namen Allāhs des Allmächtigen erwähnt und das nicht für einen anderen als Allāh macht, das Blut fließt und die Halsschlagadern durchtrennt sind, so gibt es nichts an Beweisen, die auf das Verbot dieses Opfers hindeuten, gemäß dieser Beschreibung (des Schächters). Es ist nicht zulässig von der Aussage Allāhs „außer dem, was ihr geschlachtet habt“ [5:3] eure Behauptung abzuleiten, dass damit nur die Muslime gemeint seien. Denn wir sagen: Die Rede darin bezieht sich auf jeden,

dem es gebührt angesprochen zu werden (d.h., jeder der nach den Prinzipien der islāmischen Šarī'a schächtet, kann damit angesprochen werden). Wer demzufolge behaupten sollte, dass der Ungläubige davon ausgenommen wird, nachdem er für Allāh geschächtet und Ihn erwähnt hat, so muss er ein Beweis dafür bringen.« [Saylu Al-Ǧarrār, Seite 711]

Ebenso sagt er in seinem *Tafsīr*:

لَمَّا تَقَدَّمَ ذِكْرُ مَا يَصْنَعُهُ الْكُفَّارُ فِي الْأَنْعَامِ مِنْ تِلْكَ السُّنَنِ الْجَاهِلِيَّةِ أَمْرَ اللَّهُ الْمُسْلِمِينَ بِأَنْ يَأْكُلُوا مِمَّا ذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ ، وَقِيلَ : إِنَّهَا نَزَلَتْ فِي سَبَبٍ خَاصٍّ وَسَيَأْتِي ، وَلَكِنَّ الِاعْتِبَارَ بِعُمُومِ اللَّفْظِ لَا بِخُصُوصِ السَّبَبِ ، فَكُلُّ مَا ذَكَرَ الذَّابِحُ عَلَيْهِ اسْمَ اللَّهِ حَلَّ إِنْ كَانَ مِمَّا أَبَاحَ اللَّهُ أَكْلَهُ .

»Es wurde bereits erwähnt, was die Ungläubigen mit dem Vieh in der vorislāmischen Zeit machten. Allāh befahl den Muslimen von dem zu essen, auf dem der Name Allāhs erwähnt wurde. Es wurde gesagt, dass dieser Vers aus einem bestimmten Grund offenbart wurde. Allerdings wird auf die Allgemeingültigkeit des Wortlauts geachtet und nicht auf den bestimmten Offenbarungsgrund. Somit ist alles Geschächtete, worauf der Name Allāhs erwähnt wurde erlaubt. Zumal reicht uns aus, dass Allāh die Erlaubnis erteilt hat es zu verzehren.« [Fatḥ Al-Qadīr, 1/445]

Demzufolge braucht man einen klaren Beweis für das Verbot des geschächteten Fleisches eines Ungläubigen dieser Umma, der Šar'ī-Gemäß das Fleisch schächtet. Der alle Eigenschaften für das Schächten erfüllt hat. Dieser Beweis existiert nicht. Auch Sayyid Quṭb soll diese Meinung vertreten haben, wallāhu a'lam.[23]

[23] **Ich sage:** Das ist inkorrekt. Sayyid Quṭb berichtete zwar in seinem Tafsīr über die Erlaubnis des geschächteten Fleisches der „Muslime, **nicht-Muslime** und Leute der Schrift". Doch daraus diese Schlussfolgerung zu ziehen ist weit hergeholt. Die einzige Quelle die man darüber findet ist eine Aussage von 'Alī 'Ašmāwī, was auf diversen Internetseiten die gegen Sayyid Quṭb gerichtet sind, erwähnt wird. Dort heißt es, dass 'Ašmāwī in seinem Buch *At-Tārīḫ As-Sirriyyu li Ǧamā'at Al-Iḫwān Al-Muslimīn* auf der Seite 80 sagte:
جاءني حد الإخوان وقال لي بأنه سوف يرفض أكل ذبيحة المسلمين الموجودة حالياً، فذهبت إلى سيد قطب وسألته عن ذلك فقال: دعهم يأكلونها فيعتبرونها ذبيحة أهل الكتاب
»Ein Anhänger der Bruderschaft kam zu mir und sagte, dass er sich weigern würde, das geschächtete Fleisch der Muslime zu verzehren. So ging ich zu Sayyid Quṭb und fragte ihn danach. Er antwortete: Lass sie ihr Geschächtetes verzehren und sieh es als das Geschächtete der Ahl Al-Kitāb an.«
Dieser Aussage ist keine Beachtung zu schenken. 'Ašmāwī erzählt in seinem Buch merkwürdige Geschichten, die er selber angeblich gehört und gesehen haben soll. Die Muslim-Bruderschaft soll unter zionistischer Kontrolle gestanden-und Sayyid Quṭb soll das bestätigt haben. Dabei sind seine Bücher voll mit Lob an die Muslim-Bruderschaft seiner Zeit**(!)** Die Begebenheiten die 'Ašmāwī nach Sayyid Quṭbs ableben und Veränderung der Iḫwānis erwähnte, sind vielleicht nicht gänzlich abzulehnen aber in gleicher weiße auch nicht anzuerkennen. Denn er bringt für all seine Behauptungen, nicht einen einzigen Beweis an irgendeiner Stelle seines Buches. Daher ist für uns seine Aussage kein Indiz. Wie aus seinen Worten zu erkennen ist, war 'Ašmāwī kein Muwāḥid. Daher ist die Zeugenaussage einer solchen Person über einen Muwāḥid wie Sayyid Quṭb, weder gültig noch ein Beweis. Wallāhu A'lam.

ZWEITENS Eine andere Erklärung der Qur-ānverse [6:118-121]

Die Aussage (إِن كُنتُم بِآيَاتِهِ مُؤْمِنِينَ) *»wenn ihr an Seine Zeichen den Imān verinnerlicht habt«*, könnte auch für nicht-Muslime getätigt werden. So sagt Imām As-Suyūṭī:

السَّادِسُ : اخْتُلِفَ فِي الْخِطَابِ بِ (يَا أَهْلَ الْكِتَابِ) ، هَلْ يَشْمَلُ الْمُؤْمِنِينَ ؟ فَالْأَصَحُّ : لَا ; لِأَنَّ اللَّفْظَ قَاصِرٌ عَلَى مَنْ ذُكِرَ . وَقِيلَ : إِنْ شَارَكُوهُمْ فِي الْمَعْنَى شَمِلَهُمْ وَإِلَّا فَلَا . وَاخْتُلِفَ فِي الْخِطَابِ بِ (يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا) هَلْ يَشْمَلُ أَهْلَ الْكِتَابِ ؟ فَقِيلَ : لَا ، بِنَاءً عَلَى أَنَّهُمْ غَيْرُ مُخَاطَبِينَ بِالْفُرُوعِ . وَقِيلَ : نَعَمْ وَاخْتَارَهُ ابْنُ السَّمْعَانِيِّ ، قَالَ : وَقَوْلُهُ : (يَا أَيُّهَا الَّذِينَ آمَنُوا) خِطَابُ تَشْرِيفٍ لَا تَخْصِيصٍ .

»Es gibt Meinungsverschiedenheiten darüber, ob sich die Ansprache „O ihr Leute der Schrift“ auf die Gläubigen bezieht oder nicht. Sie sagen: Die korrekte Ansicht ist, dass diese Ansprache sich auf die Leute der Schrift bezieht und nicht auf die Gläubigen. Wenn die Gläubigen nach der Bedeutung des Verses „Leute der Schrift“ sind, dann bezieht sich die Ansprache auf sie selbst. Andersherum, werden sie damit nicht angesprochen. Ebenso gibt es Meinungsverschiedenheiten darüber, ob sich die Ansprache „O ihr Gläubigen“ auf die Leute der Schrift bezieht oder nicht. Es gibt sowohl die Meinung, dass die Leute der Schrift nicht damit angesprochen werden, da sie nicht die Ansprechpersonen einzelner Rechtsurteile sind, wie auch die Meinung, dass sie damit doch angesprochen werden. Ibn As-Sam‘ānī stimmte dieser Ansicht zu, indem er sagte, dass die Ansprache „O ihr Gläubigen“ nicht getätigt wurde um etwas spezifisches anzusprechen sondern um die Ehre der Gläubigen deutlich zu machen.«

Wenn es nach der Meinung der Gelehrten möglich ist, nicht-Muslime mit „O ihr Gläubigen“ in dem Sinne wie oben erklärt wurde anzusprechen, so spricht erst recht nichts dagegen, den obigen Vers auch für Nicht-Muslime zu benutzen.

2.2.2 Die Aussage von Ibn Ḥazm

Es gab auch Gelehrte die das Geschächtete von den Mağūsiyya erlaubt haben. So berichtet Ibn Ḥazm:

مَسْأَلَةٌ : وَكُلُّ مَا ذَبَحَهُ ، أَوْ نَحَرَهُ يَهُودِيٌّ ، أَوْ نَصْرَانِيٌّ ، أَوْ مَجُوسِيٌّ - نِسَاؤُهُمْ ، أَوْ رِجَالُهُمْ فَهُوَ حَلَالٌ لَنَا وَشُحُومُهَا حَلَالٌ لَنَا إذَا ذَكَرُوا اسْمَ اللَّهِ تَعَالَى عَلَيْهِ وَلَوْ نَحَرَ الْيَهُودِيُّ بَعِيرًا أَوْ أَرْنَبًا حَلَّ أَكْلُهُ ، وَلَا نُبَالِي مَا حُرِّمَ عَلَيْهِمْ فِي التَّوْرَاةِ وَمَا لَمْ يُحَرَّمْ وَقَالَ مَالِكٌ : لَا يَحِلُّ أَكْلُ شُحُومِ مَا ذَبَحَهُ الْيَهُودِيُّ ، وَلَا مَا ذَبَحُوهُ مِمَّا لَا يَسْتَحِلُّونَهُ - وَهَذَا قَوْلٌ فِي غَايَةِ الْفَسَادِ ، لِأَنَّهُ خِلَافُ الْقُرْآنِ ، وَالسُّنَنِ ، وَالْمَعْقُولِ .

»Und alles was durch einen Juden, Christen oder Mağūsis ob von ihren Männern oder Frauen geschächtet wurde, ist für uns erlaubt. Auch das Fett (vom geschächteten Tier), vorausgesetzt sie erwähnen Allāhs Namen. Wenn ein Jude ein Kamel oder Kaninchen schächtet, ist es erlaubt es

zu verzehren und es ist für uns irrelevant, was ihnen in der Thora verboten wurde und was nicht. Mālik sagte, dass das Fett (an einem Tier) was von den Juden geschächtet wurde nicht erlaubt ist wie auch das, was sie geschächtet haben von dem, was sie (selber) nicht erlauben. (Ibn Ḥazm sagt hierzu) Diese Aussage ist sehr schwach, da sie dem Qur-ān, der Sunna und dem Verstand widerspricht.«

Wenig später:

وَأَمَّا الْقُرْآنُ ، وَالْإِجْمَاعُ : فَقَدْ جَاءَ الْقُرْآنُ ، وَصَحَّ الْإِجْمَاعُ بِأَنَّ دِينَ الْإِسْلَامِ نَسَخَ كُلَّ دِينٍ كَانَ قَبْلَهُ وَأَنَّ مَنْ الْتَزَمَ مَا جَاءَتْ بِهِ التَّوْرَاةُ أَوْ الْإِنْجِيلُ ، وَلَمْ يَتَّبِعْ الْقُرْآنَ فَإِنَّهُ كَافِرٌ مُشْرِكٌ ، غَيْرُ مَقْبُولٍ مِنْهُ ، فَإِذْ ذَلِكَ كَذَلِكَ فَقَدْ أَبْطَلَ اللَّهُ تَعَالَى كُلَّ شَرِيعَةٍ كَانَتْ فِي التَّوْرَاةِ ، وَالْإِنْجِيلِ ، وَسَائِرِ الْمِلَلِ ، وَافْتَرَضَ عَلَى الْجِنِّ ، وَالْإِنْسِ شَرَائِعَ الْإِسْلَامِ ، فَلَا حَرَامَ إلَّا مَا حُرِّمَ فِيهِ ، وَلَا حَلَالَ إلَّا مَا حُلِّلَ فِيهِ ، وَلَا فَرْضَ إلَّا مَا فُرِضَ فِيهِ وَمَنْ قَالَ فِي شَيْءٍ مِنْ الدِّينِ خِلَافَ هَذَا فَهُوَ كَافِرٌ بِلَا خِلَافٍ مِنْ أَحَدٍ مِنْ الْأَئِمَّةِ

»Was den Qur-ān und den Konsens betrifft: Der Qur-ān kam und der Konsens ist richtig, dass die Religion des Islāms, jede andere Religion vor ihm aufgehoben hat. Wer sich an das halten sollte, was die Thora oder die Bibel gebracht hat und dem Qur-ān nicht folgt, so ist dieser ein ungläubiger Götzendiener und von ihm wird nichts akzeptiert. Deshalb hat Allāh der über alles Erhabene jedes Gesetz, das in der Thora, Bibel und in allen anderen Religionen enthalten war für Ungültig erklärt und den Ǧinns und Menschen die Gesetze des Islāms auferlegt und so ist das verboten was (durch den Islām) verboten wurde und das erlaubt was erlaubt wurde und das verpflichtend was verpflichtet wurde. Und wer (diesbezüglich) etwas anderes über die Religion behaupten sollte, so ist dieser ein Ungläubiger, worüber es keine Meinungsverschiedenheiten unter den Imāmen gibt.«

Folglich bringt Ibn Ḥazm die Beweise aus der Sunna und rationale Schlüsse und den Konsens. Am Schluss sagte er:

وَأَمَّا الْمَجُوسُ : فَقَدْ ذَكَرْنَا فِي كِتَابِ الْجِهَادِ أَنَّهُمْ أَهْلُ كِتَابٍ فَحُكْمُهُمْ كَحُكْمِ أَهْلِ الْكِتَابِ فِي كُلِّ ذَلِكَ فَإِنْ ذَكَرُوا : مَا رُوِّينَا مِنْ طَرِيقِ وَكِيعٍ عَنْ سُفْيَانَ عَنْ قَيْسِ بْنِ مُسْلِمٍ الْجَدَلِيِّ عَنْ الْحَسَنِ بْنِ مُحَمَّدٍ { كَتَبَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ إلَى مَجُوسِ مِنْ أَهْلِ هَجَرَ يَدْعُوهُمْ إلَى الْإِسْلَامِ فَمَنْ أَسْلَمَ قُبِلَ مِنْهُ وَمَنْ لَمْ يُسْلِمْ ضُرِبَتْ عَلَيْهِ الْجِزْيَةُ وَلَا تُؤْكَلُ لَهُمْ ذَبِيحَةٌ وَلَا تُنْكَحُ مِنْهُمْ امْرَأَةٌ فَهَذَا مُرْسَلٌ وَلَا حُجَّةَ فِي مُرْسَلٍ . }

»Was die Mağūsis betrifft: Wir haben im Buch „Kitāb Al-Ǧihād“ verdeutlicht, dass sie Leute der Schrift sind und das Urteil über sie wie das Urteil über die Ahl Al-Kitāb ist und das in allen Hinsichten. Und wenn das folgende erwähnt werden sollte: Uns berichtete aus dem Überlieferungsweg von Wakīʿ, er von Sufyān, er von Qays Ibn Muslim Al-Ǧadalī, er von Al-Ḥasan Ibn Muḥammed: »Der Gesandte Allāhs (saw.) schrieb den Mağūsis von dem Volk der Hağar ein Brief und lud sie zum Islām ein. Wer den Islām annehmen sollte, so wird das akzeptiert und wer kein Muslim werden sollte, dem wird die Ǧizya auferlegt, sein Geschächtetes nicht

verzehrt und ihre Frauen nicht geheiratet!«, so ist diese Überlieferung unterbrochen und in unterbrochenen (Überlieferungen) ist kein Beweis vorhanden.«[24]

نا حُمَامٌ نا عَبْدُ اللَّهِ بْنُ مُحَمَّدٍ الْبَاجِيَّ نا أَحْمَدُ بْنُ مُسْلِمٍ نا أَبُو ثَوْرٍ إِبْرَاهِيمُ بْنُ خَالِدٍ نَا عَبْدُ الْوَهَّابِ عَنْ سَعِيدِ بْنِ أَبِي عَرُوبَةَ عَنْ قَتَادَةَ عَنْ سَعِيدِ بْنِ الْمُسَيِّبِ أَنَّهُ سُئِلَ عَنْ رَجُلٍ مَرِيضٍ أَمَرَ مَجُوسِيًّا أَنْ يَذْبَحَ وَيُسَمِّيَ ، فَفَعَلَ ذَلِكَ ؟ فَقَالَ سَعِيدُ بْنُ الْمُسَيِّبِ : لَا بَأْسَ بِذَلِكَ - وَهُوَ قَوْلُ قَتَادَةَ ، وَأَبِي ثَوْرٍ قَالَ أَبُو مُحَمَّدٍ : لَمْ يُفْسِحْ اللَّهُ تَعَالَى فِي أَخْذِ الْجِزْيَةِ مِنْ غَيْرِ كِتَابِيٍّ ، وَأَخَذَهَا النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ مِنْ الْمَجُوسِ وَمَا كَانَ لِيُخَالِفَ أَمْرَ رَبِّهِ تَعَالَى

Ibn Ḥazm erwähnte eine Überlieferungskette bis zu Sa'īd Ibn Al-Musayyab, dem die Frage gestellt wurde, dass wenn ein erkrankter Mann, dem Mağūsi auferlegen sollte, ein Tier zu schächten und er den Namen Allāhs dabei erwähnen sollte, ob man dies machen dürfe? Er antwortete: »Darin gibt es kein Problem« und dies sagten auch Qatāda und Abī Ṭawr.[25] *»Abū*

---

[24] **Ich sage:** In *Iḫtiṣār 'Ulūm Al-Ḥadīṯ [Seite 52]* wird gesagt, dass die Gelehrten des Ḥadīṯ sich darin einig sind, Mursal-Überlieferungen nicht als Beweis in der Religion zu nehmen. Imām Muslim sagte:

المرس في أصل قولنا وقول أهل العلم بالأخبار لسي بحجة

»Wir und die Gelehrten (in Ḥadīṯ) vertreten die grundsätzliche Meinung, dass „Mursal" kein Beweis ist.« [Vorwort seines Ṣaḥīḥ-Buches]

Allerdings haben sehr viele Gelehrte die Mursal-Überlieferungen nicht als Schwach angesehen und in **Fiqh** Anerkannt. Denn ein Ṣaḥābi, der eine Überlieferung nicht von dem Propheten hörte, müsste sie von einem anderen Ṣaḥābi – und sie alle sind Vertrauenswürdig – gehört haben. Dass er diesen Ṣaḥābi in der Kette nicht erwähnt, schwächt die Überlieferung nicht zwangsläufig. Denn er sah und verinnerlichte den Imān an den Propheten und das reicht für seine Gerechtigkeit aus**(!)** As-Suyūṭī sagt:

وفي الصحيحين من ذلك – أي من مراسيل الصحابة – ما لا يحصى، لأن أكثر رواياتهم عن الصحابة، وكلهم عدول، ورواياتهم عن غيرهم نادرة، وإذا رووها بينوها

»In den Ṣaḥīḥayn sind unzählige Überlieferungen der Ṣaḥābi die Mursal sind. Doch sind die meisten ihre Überlieferungen, dennoch von den Ṣaḥābi berichtet und alle Ṣaḥābi sind gerecht. Die Überlieferungen von ihnen, die sie nicht von den Ṣaḥābi haben sind gering. Wenn sie so eine Überlieferung berichten, dann erwähnen sie von wem sie sie haben.« [Tadrīb Ar-Rāwī, Seite 71]

Wenn eine Mursal-Überlieferung von vertrauenswürdigen Überlieferern tradiert wird, dann gewinnt sie an Stärke in der Authentizität. Was die Überlieferungskette, der von Ibn Ḥazm erwähnten Erzählung betrifft, so sind die Überlieferer bis zum Bruch der Kette vertrauenswürdig. Dass Mursal-Überlieferungen dennoch nicht anerkannt werden, ist selbstverständlich ernst zu nehmen. Denn viele Ḥadīṯ-Gelehrte vertraten diese Meinung. Wallāhu A'lam.

[25] **Ich sage:** Imām Aḥmad Ibn Hanbal sagte über diesen Iğtihād von Abū Ṯawr:

ها هنا قوم لا يرون بذبائح المجوس بأساً؛ ما أعجب هذا؟ يُعَرِّض بأبي ثور

»Hier gibt es Leute die meinen, dass das Geschächtete der Mağūsis kein Problem wäre? Wie merkwürdig ist das? Abū Ṯawr hat das offengelegt!«

Ibrāhīm Al-Ḥarbī sagte:

خرق أبو ثور الإجماع، وما رأينا أحداً من العلماء تكلم في هذه المسألة

»Abū Ṯawr hat den Konsens zerstört. Wir haben keinen Gelehrten gesehen, der zu diesem Thema (das) Gesprochen hat (was Abū Ṯawr behauptete).« [Al-Muġnī 13/296, Ibn Qudāma]

Des Weiteren gibt es Überlieferungen die belegen, dass 'Umar Ibn Al-Ḫaṭṭāb von den Mağūsiyya die Ğizya genommen hat, jedoch verbat er von ihnen ihr Geschächtetes zu verzehren oder ihre Frauen zu heiraten. Ihr Geschächtetes war verboten, weil sie ihre Tiere nicht schächteten. Ihre Frauen waren verboten, weil sie ihre leiblichen Schwestern heirateten. Beides sind Punkte, welche die Ahl Al-Kitāb klar verbieten. Demzufolge verstanden 'Umar Ibn Al-Ḫaṭṭāb und auch unsere Gelehrten, die Handlung unseres Propheten bezüglich den Mağūsiyya, als etwas spezielles. Allāh weiß es am besten. Es gibt auch eine Aussage von Sufyān Aṯ-Ṯawrī, die Ibn Ḥazm ebenso in seinem Al-Muḥallā erwähnte, dass er das Geschächtete eines Abtrünnigen der zu den Ahl Al-Kitāb gewechselt hat, erlaubt habe. Allerdings muss man bei seinem Iğtihād darauf achten, dass er das nicht wegen der Abtrünnigkeit dieser Person erlaubte, sondern wegen seinem Beitritt zu den Ahl Al-Kitāb. Denn das Geschächtete der Ahl Al-Kitāb ist für uns Muslime erlaubt. Und Allāh weiß es am besten. Ebenso benutzt diese Gruppe von Gelehrten die Aussage von 'Abd Ar-Raḥmān Ibn 'Awf und 'Umar Ibn Al-Ḫaṭṭāb, dass sie hörten wie der Prophet sagte:

Muḥammed sagte: Allāh hat nicht erlaubt von Leuten die Ǧizya zu nehmen, die keine Kitābis (Juden und Christen) sind. Der Prophet nahm aber die Ǧizya von ihnen (den Mağūsis) und damit lehnte er sich nicht gegen den Befehl seines Herrn, den Erhabenen auf.« [Al-Muḥallā 6/144]

2.2.3 Verständnis des Offenbarungsanlasses

ERSTER PUNKT
Bedeutung der Überlieferungen

Was den Offenbarungsanlass betrifft, so machen sie ebenso deutlich, dass der Vers auf die verendeten Tiere bezugnimmt. Von ‘Abdullāh Ibn ‘Abbās (ra.) wurde überliefert, dass die Juden[26] zu unserem Propheten (saw.) kamen und sagten:

أَنَأْكُلُ مِمَّا قَتَلْنَا وَلَا نَأْكُلُ مِمَّا يَقْتُلُ اللَّهُ

»Das was durch uns starb dürfen wir verzehren, doch das was durch Allāh starb (d.h., abgesehen durch das Schächten; damit sind die Verendeten gemeint) ist uns verboten?«[27]

Daraufhin wurde die Sure 6:118 offenbart. In einer anderen Überlieferung von Ibn ‘Abbās, waren das nicht Juden, sondern die arabischen Götzendiener.[28] Von Ḍaḥḥāk wurde überliefert, dass die Götzendiener zum Propheten kamen

---

سُنُّوا بِهِمْ سُنَّةَ أَهْلِ الْكِتَابِ

»Verfährt mit ihnen (den Mağūsiyya) wie mit den Ahl Al-Kitāb.«
Ibn Ḥağar Al-‘Asqalānī erwähnte diese Überlieferung in seinem Šarḥ unter dem Kapitel über die Ǧizya. Er sagte:

وَهَذَا مُنْقَطِعٌ مَعَ ثِقَةِ رِجَالِهِ

»Diese Überlieferung ist unterbrochen, auch wenn die Überlieferer vertrauenswürdig sind.«
Die gleiche Überlieferung tradierte auch Ad-Dāraquṭnī in seinem *Al-Ġarā-ib*. Der Überlieferer war Abī ‘Alī Al-Ḥanafiyyī durch den Überlieferungsweg von Mālik und seine Überlieferung ist auch unterbrochen, da die Identifizierung von wem er das gehört hat schwierig ist. Die Überlieferung bekommt jedoch eine Stütze, durch die Überlieferung von Aṭ-Ṭabarānī, der das gleiche berichtete. Abū ‘Umar sagte dazu:

هَذَا مِنَ الْكَلَامِ الْعَامِّ الَّذِي أُرِيدَ بِهِ الْخَاصُّ ، لِأَنَّ الْمُرَادَ سُنَّةُ أَهْلِ الْكِتَابِ فِي أَخْذِ الْجِزْيَةِ فَقَطْ

»Dies ist ein allgemeiner Ausdruck, weißt aber auf etwas spezifisches hin. Denn gemeint ist die Sunna der Leute der Schrift, indem nur die Ǧizya genommen wird.« [Fatḥ Al-Bārī]
Des Weiteren muss man wissen, dass Ibn Ḥazm ein anderes Verständnis von *Iǧmā‘* hatte. Er sagt in seinem Buch *Uṣūl Ad-Dīn*:

فصح بيقين لا مرية فيه، أن الاجماع المفترض علينا اتباعه : إنما هو إجماع الصحابة رضي الله عنهم فقط، ولا يجوز أن يجمع أهل عصر بعدهم على خطأ

»Nun ist ganz offenkundig geworden, ohne einen Zweifel daran zu haben, dass der Iǧmā‘ welcher uns auferlegt wurden zu befolgen und zu beobachten, nur der Iǧmā‘ der Ṣaḥāba ist. Was die Leute des Jahrhunderts betrifft, die nach ihnen auftraten, so ist die Annahme nicht erlaubt, dass sie sich nicht auf einen Irrtum einigen können.«

[26] Dieser Wortlaut wurde auch von Sa’īd Ibn Ǧubayr berichtet, wie Abū Ḥātim das verzeichnete. Die Überlieferung ist unterbrochen [mursal]. Den gleichen Wortlaut berichtet auch ‘Imrān Ibn Uyayna, durch Sufyān Ibn Wakī‘ und in einer anderen Kette durch Muḥammed Ibn Mūsā Al-Haraṣī, wie Ibn Ǧarīr verzeichnete. Allerdings ist dieser Wortlaut zweifelhaft. Zum einen, vertraten die Juden nicht die Meinung, dass das Verendete erlaubt wäre. Somit kann man nicht annehmen, dass sie deshalb mit dem Propheten stritten. Zum zweiten, wurde dieser Vers der Surat Al-An‘ām nicht in Medina, sondern in Mekka offenbart. Zum dritten, verzeichnete At-Tirmiḏī diese Überlieferung auch, allerdings nicht mit dem Wortlaut, dass die Juden sondern „einige Leute“ zum Propheten kamen. At-Tirmiḏī sagte zu der Authentizität: *Ḥasan, Ġarīb*. Den gleichen Wortlaut tradierte auch Sa’īd Ibn Ǧubayr, doch ist diese Überlieferung ebenso unterbrochen. [Tafsīr Ibn Kaṯīr]
[27] Abū Dāwud [3819], Tirmiḏī [3069], Ibn Ǧarīr [9/526, 527] und Ibn Abī Ḥātim [4/1378 – 7832].
[28] Abū Dāwud [2819], Ibn Māğa [3173], Ibn Abī Ḥātim [4/1380 – 7845], Naḥḥās [Seite 441], Ṭabarānī [12295], Ḥākim [4/233 – Ṣaḥīḥ] und Bayhaqī [9/240].

und ihn fragten, wer derjenige ist der die Tiere tötet? Als der Prophet „Allāh" sagte, sprachen sie:

فَمَا قَتَلَ اللَّهُ تُحَرِّمُونَهُ وَمَا قَتَلْتُمْ أَنْتُمْ تُحِلُّونَهُ

»Also seht ihr das was Allāh tötet (d.h., das Verendete) als verboten an und das was ihr tötet als erlaubt!«[29]

Daraufhin wurde dieser Vers offenbart. Sa'īd Ibn Ǧubayr machte in seinem Kommentar zu diesem Vers deutlich, dass die arabischen Götzendiener über das Schächten unwissende und irreleitende Dinge geäußert haben (d.h., sie versuchten das Verendete zu erlauben).[30] Nach einer anderen Überlieferung von Ibn 'Abbās, forderten die Perser die arabischen Götzendiener dazu auf, mit dem Propheten zu diskutieren, nachdem dieser Vers offenbart wurde. Sie sagten:

مَا تَذْبَحُ أَنْتَ بِيَدِكَ بِسِكِّينٍ فَهُوَ حَلَالٌ : وَمَا ذَبَحَ اللَّهُ بِشِمْشَارٍ مِنْ ذَهَبٍ - يَعْنِي الْمَيْتَةَ - فَهُوَ حَرَامٌ

»Du erlaubst das was du mit deinem Messer geschächtet hast. Doch das was unter Allāhs Klinge starb – d.h., das Verendete – verbietest du?«[31]

Daraufhin offenbarte Allāh diesen Vers. Nach der Überlieferung von 'Ikrima fragten die Götzendiener den Propheten, wer die Seele der Ziege nimmt, wenn sie stirbt? Als der Prophet „Allāh" sagte, fragten sie, ob der Prophet und seine Gefährten etwa das verbieten was durch Allāh starb (d.h. das Verendete)?[32] Qatāda sagte, dass Iblīs, der Feind Allāhs seinen Freunden, diese Götzendiener dazu aufrief mit dem Propheten darüber zu streiten, wie er sein Geschächtetes erlauben und das was durch Allāh starb verbieten könne?[33]

Auch wenn die Überlieferungen sich minimal vom Wortlaut unterscheiden, so berichten sie alle den gleichen Offenbarungsanlass. Es ging um das verendete Fleisch das nicht im Namen Allāhs geschächtet wurde. Den Namen Allāhs auszusprechen ist demzufolge bindend. Durch diese Überlieferungen kann man nicht resultieren, dass man ein Muslim sein muss, damit das Geschächtete verzehrt werden darf. Daher widersprechen sie nicht unserer Haltung.

Ebu Hanzala Hoca hat ein Tafsīr über Surat Al-An'ām geschrieben. Er sagt auf der Seite 331:

[29] Dur Al-Manṯūr, As-Suyūṭī
[30] Ibn Abī Ḥātim [4/1372, 1376 – 7813-7816, 7818-7820]
[31] Ibn Ǧarīr [9/520, 521] und Ṭabarānī [11614]; Ibn Ǧarīr tradierte diese Überlieferung von 'Ikrima.
[32] Dur Al-Manṯūr, Abū Dāwud und Nasā-i.
[33] Dur Al-Manṯūr

»Allāh der Allmächtige verbietet strikt das Essen von Tieren, über denen Sein Name nicht erwähnt wurde. Wenn wir uns den Umfang dieses Verbots ansehen, können wir die folgenden Schlussfolgerungen ziehen:

• Wenn wir den Offenbarungsanlass zugrunde legen, dann bezieht sich der Vers auf die verendeten Tiere. So interpretierte ‘Abdullāh Ibn ‘Abbās (ra.) den Vers [Aṭ-Ṭabarī 12/84 zu Sure 6:121].

• Basierend auf dem Wortlaut des Verses, sehen wir, dass es sich darauf bezieht, den Namen Allāhs nicht erwähnt zu haben, während ein Tier geschlachtet wird. Mit anderen Worten, es ist ein Tier, das ohne den Basmallāh geschlachtet wird. So interpretierte Muḥammed Ibn Sīrīn den Vers [Aṭ-Ṭabarī 12/84 zu Sure 6:121].

• Wenn wir die Integrität des Qur-āns bzw. ihn als Ganzes zugrunde legen, so wird von geschlachteten Tieren gesprochen, in dem die Namen von Götzen erwähnt werden. Denn das pflegten die Polytheisten zu machen; die Tiere für ihre Götzen zu schlachten, indem sie ihre Namen nannten. So interpretierte ‘Aṭā Ibn Abī Rabāḥ den Vers [Aṭ-Ṭabarī 12/84 zu Sure 6:121].

Alle drei Ansichten sind richtig.«[34]

ZWEITER PUNKT

Die mekkanischen und medinensischen Verse

Was die Aussage Allāhs betrifft:

وَقَدْ فَصَّلَ لَكُم مَّا حَرَّمَ عَلَيْكُمْ

»Wo Er euch bereits erklärt hat, was Er euch verboten hat« [6:119]

Hierzu äußern die Kontrahenten, dass dieser Vers nicht von einem anderen Vers erläutert wurde, sondern durch die Überlieferung des Propheten, was euch den Beweis liefern soll, dass man auf den Offenbarungsanlass achten soll anstatt auf den allgemeinen Wortlaut des Verses. Ihre Begründung für diese Behauptung ist, dass Allāh hier die Sachlage bereits erläutert habe. Man könne die Sure 5:3 nicht in Erwägung ziehen, da diese Sure in Medina und Sure 6 in Mekka offenbart wurde. Denn dies müsse bedeuten, dass Allāh in Mekka bereits alles erläutert hat und dann soll Er das in Medina wieder gemacht haben. Den 145 Vers der Sure 6 könne man ebenso nicht heranziehen, da die Reihenfolge inkorrekt wäre. Korrekt müsste zuerst die Erläuterung kommen und danach die

[34] **Ich sage:** Ebu Hanzala – möge Allāh ihn aus den Händen der Ṭawāġīt befreien, pflegte öfter falsche Schlüsse zu ziehen, sowohl in Fiqh als auch in ‘Aqīda. Im Bereich von Fiqh, ignorierte er den Konsens der Gelehrten, dass man in einem unreinen Zustand den Muṣḥaf [Qur-ān] nicht anfassen darf und behauptete, dass dies doch erlaubt sei, weil die Überlieferungen angeblich kein offenes Verbot diesbezüglich zeigen würden. Die blinde Gehorsamkeit zu den Gelehrten die das Gegenteil berichteten, verglich er mit der blinden Gehorsamkeit gegenüber den Pharisäern und Rabbiner. So ein schrecklicher Fehler tritt auf, wenn man die Überlieferungen nicht im Lichte der Fiqh-Wissenschaft bewertet. Die gleiche falsche Herangehensweise pflegte er auch hier.

Behauptung „die Sachlage bereits erläutert zu haben“ und nicht, dass man die Sachlage bereits erläutert hat und danach die Erläuterung.

Es gibt eine korrekte Erklärung dafür. So sagt Ar-Rāzī:

قَوْلُهُ : (وَقَدْ فَصَّلَ لَكُمْ مَا حَرَّمَ عَلَيْكُمْ) أَكْثَرُ الْمُفَسِّرِينَ قَالُوا : الْمُرَادُ مِنْهُ قَوْلُهُ تَعَالَى فِي أَوَّلِ سُورَةِ الْمَائِدَةِ : (حُرِّمَتْ عَلَيْكُمُ الْمَيْتَةُ وَالدَّمُ وَلَحْمُ الْخِنْزِيرِ) وَفِيهِ إِشْكَالٌ : وَهُوَ أَنَّ سُورَةَ الْأَنْعَامِ مَكِّيَّةٌ وَسُورَةَ الْمَائِدَةِ مَدَنِيَّةٌ ، وَهِيَ آخِرُ مَا أَنْزَلَ اللَّهُ بِالْمَدِينَةِ . وَقَوْلُهُ : (وَقَدْ فَصَّلَ) يَقْتَضِي أَنْ يَكُونَ ذَلِكَ الْمُفَصَّلُ مُقَدَّمًا عَلَى هَذَا الْمُجْمَلِ ، وَالْمَدَنِيُّ مُتَأَخِّرٌ عَنِ الْمَكِّيِّ ، وَالْمُتَأَخِّرُ يَمْتَنِعُ كَوْنُهُ مُتَقَدِّمًا . بَلِ الْأَوْلَى أَنْ يُقَالَ: الْمُرَادُ قَوْلُهُ بَعْدَ هَذِهِ الْآيَةِ : (قُلْ لَا أَجِدُ فِي مَا أُوحِيَ إِلَيَّ مُحَرَّمًا عَلَى طَاعِمٍ يَطْعَمُهُ) [الْأَنْعَامِ : 145] . وَهَذِهِ الْآيَةُ وَإِنْ كَانَتْ مَذْكُورَةً بَعْدَ هَذِهِ الْآيَةِ بِقَلِيلٍ إِلَّا أَنَّ هَذَا الْقَدْرَ مِنَ التَّأْخِيرِ لَا يَمْنَعُ أَنْ يَكُونَ هُوَ الْمُرَادَ وَاللَّهُ أَعْلَمُ

»Allāh sagt: „wo Er euch bereits erklärt hat, was Er euch verboten hat“ Die Mehrheit der Tafsīr-Gelehrten sagen: Mit dieser Strophe ist das gemeint, was der folgende Vers besagt: „Verboten ist euch das Verendete sowie Blut und Schweinefleisch“ [5:3]. Allerdings tritt bei dieser Annahme das folgende Problem auf: Surat Al-An'ām ist mekkanischer Natur und Surat Al-Mā-ida medinenischer und somit die aller Letzte Sure, die Allāh hinabgesandt hat. Die Strophe „bereits erklärt“ erfordert jedoch, dass das Erläuterte, vor dem Unkommentierten stehen müsste. Dabei erfolgt der medinenische Teil, vor dem mekkanischen. Somit ist es unmöglich, dass das was später kommt, vorher erfolgte. Die Antwort die für uns zutreffender ist, lautet wie folgt: Der Vers, der Details bringt, steht nicht in der Surat Al-Mā-ida, sondern in der Surat Al-An'ām, die etwas später kommt: „es sei denn von selbst Verendetes oder ausgeflossenes Blut oder Schweinefleisch“ [6:145]. Allerdings kommt dieser Vers etwas später als der andere. Ein solch kurzer Abspann, verhindert jedoch nicht, dass Bezug darauf genommen wird.« [Tafsīr Al-Kabīr]

In der Tafsīr-Wissenschaft lernt man, dass es Verse gibt bei dem ein Urteil vor der Offenbarung besteht und eine Offenbarung vor dem Urteil. Imām As-Suyūṭī sagt:

قَالَ الزَّرْكَشِيُّ فِي الْبُرْهَانِ : قَدْ يَكُونُ النُّزُولُ سَابِقًا عَلَى الْحُكْمِ ، كَقَوْلِهِ : قَدْ أَفْلَحَ مَنْ تَزَكَّى وَذَكَرَ اسْمَ رَبِّهِ فَصَلَّى [الْأَعْلَى : 14 - 15] فَقَدْ رَوَى الْبَيْهَقِيُّ وَغَيْرُهُ ، عَنِ ابْنِ عُمَرَ : أَنَّهَا نَزَلَتْ فِي زَكَاةِ الْفِطْرِ . وَأَخْرَجَ الْبَزَّارُ نَحْوَهُ مَرْفُوعًا وَقَالَ بَعْضُهُمْ : لَا أَدْرِي مَا وَجْهُ التَّأْوِيلِ ؟ لِأَنَّ السُّورَةَ مَكِّيَّةٌ ، وَلَمْ يَكُنْ بِمَكَّةَ عِيدٌ وَلَا زَكَاةٌ وَلَا صَوْمٌ ؟ وَأَجَابَ الْبَغَوِيُّ : بِأَنَّهُ يَجُوزُ أَنْ يَكُونَ النُّزُولُ سَابِقًا عَلَى الْحُكْمِ ، كَمَا قَالَ : لَا أُقْسِمُ بِهَذَا الْبَلَدِ وَأَنْتَ حِلٌّ بِهَذَا الْبَلَدِ فَالسُّورَةُ مَكِّيَّةٌ ، وَقَدْ ظَهَرَ أَثَرُ الْحِلِّ يَوْمَ فَتْحِ مَكَّةَ

»Zarkašī bringt ein Beispiel in seinem „Al-Burhān“ für diese Regel: Manchmal wird ein Vers offenbart, dessen Urteil jedoch für Später gelassen wird. Zum Beispiel wird in der Surat Al-A'lā gesagt: „Erfolgreich ist wahrlich derjenige, der sich rein hält und des Namens seines Herrn

gedenkt (und) alsdann betet." [87:14-15]. Bayhaqī und die anderen sagen, dass nach der Überlieferung von Ibn 'Umar, diese beiden Verse über die Verpflichtung der Zakāt hinabgesandt wurde. Bazzār tradierte eine ähnliche Überlieferung als Marfū'. Manche sagen: Wir haben nicht verstanden wieso man so eine Interpretation heranzieht. Denn diese Sure ist mekkanischer Natur und zu dem Zeitpunkt gab es weder das 'Īd-Gebet, noch die Zakāt noch das Fasten. Baġawī gab darauf die folgende Antwort: Es ist zulässig, dass der Vers vorher offenbart- und sein Urteil jedoch für später gelassen wurde. Als Beispiel brachte er den Vers: „Ich schwöre bei dieser Ortschaft. Und du wohnst in dieser Ortschaft" [90:1-2]. Diese Sure ist mekkanischer Natur. Die Erlaubnis der Stadt hingegen, erfolgte nach der Eroberung Mekkas.« [Al-Itqān]

Davon abgesehen ist die Tatsache klar, dass der Vers von einem anderen Vers erklärt wird und der allgemeine Wortlaut des Verses bestehen bleibt, wobei der Offenbarungsanlass ihn nicht einschränken kann, wie die berühmte Regel in Tafsīr bestätigt.[35] Imām As-Suyūṭī sagt:

اخْتَلَفَ أَهْلُ الْأُصُولِ : هَلْ الْعِبْرَةُ بِعُمُومِ اللَّفْظِ أَوْ بِخُصُوصِ السَّبَبِ ؟ وَالْأَصَحُّ عِنْدَنَا : الْأَوَّلُ ، وَقَدْ نَزَلَتْ آيَاتٌ فِي أَسْبَابٍ ، وَاتَّفَقُوا عَلَى تَعْدِيَتِهَا إِلَى غَيْرِ أَسْبَابِهَا كَنُزُولِ آيَةِ الظِّهَارِ فِي سَلَمَةَ بْنِ صَخْرٍ ، وَآيَةِ اللِّعَانِ فِي شَأْنِ هِلَالِ بْنِ أُمَيَّةَ ، وَحَدِّ الْقَذْفِ فِي رُمَاةِ عَائِشَةَ ، ثُمَّ تَعَدَّى إِلَى غَيْرِهِمْ وَمَنْ لَمْ يَعْتَبِرْ عُمُومَ اللَّفْظِ قَالَ : خَرَجَتْ هَذِهِ الْآيَاتُ وَنَحْوُهَا لِدَلِيلٍ آخَرَ ، كَمَا قُصِرَتْ آيَاتٌ عَلَى أَسْبَابِهَا اتِّفَاقًا لِدَلِيلٍ قَامَ عَلَى ذَلِكَ قَالَ الزَّمَخْشَرِيُّ فِي سُورَةِ الْهُمَزَةِ : يَجُوزُ أَنْ يَكُونَ السَّبَبُ خَاصًّا وَالْوَعِيدُ عَامًّا ، لِيَتَنَاوَلَ كُلَّ مَنْ بَاشَرَ ذَلِكَ الْقَبِيحَ ، وَلِيَكُونَ ذَلِكَ جَارِيًا مَجْرَى التَّعْرِيضِ

»Unsere Uṣūl-Gelehrten haben Meinungsverschiedenheiten darüber, was wichtiger ist; der allgemeine Wortlaut oder der spezielle Offenbarungsanlass. Nach unserer Meinung ist die korrekteste Sichtweise, der allgemeine Wortlaut des Verses. Denn viele Verse sind aus besonderen Gründen offenbart wurden. Dabei haben die Uṣūl-Gelehrten sich darauf geeinigt, von dem speziellen Offenbarungsanlass hinaus, den Schwerpunkt auf die Bedeutung des allgemeinen Wortlautes der Verse zu setzen. Zum Beispiel der Ẓihār-Vers über Salama Ibn Ṣaḫr, der Li'ān-Vers über Hilāl Ibn Umayya und der Qaḏf-Vers, welcher über jene hinabgesandt wurde die 'Ā-iša Unzucht vorwarfen. Danach lenkten sie auf die allgemeine Bedeutung hin. Jene die nicht den allgemeinen Wortlaut der Verse beachteten, haben bei diesen und ähnlichen Versen auf Grund eines anderen Beweises, die Spezifikation verlassen und sich der allgemeinen Bedeutung gewidmet. Andererseits haben sie sich auf die Offenbarungsanlässe anderer Verse geeinigt, weil ein Beweis dafür gegeben war. Nachdem Zamaḫšarī über den ersten Vers der Surat Al-Humaza, den Offenbarungsanlass angab, sagte er: „Die abscheuliche Tat die in diesem Vers erwähnt wurde, bezieht sich auf jeden der sie begeht. Es ist zulässig, dass der

[35] الِاعْتِبَارَ بِعُمُومِ اللَّفْظِ لَا بِخُصُوصِ السَّبَبِ

Offenbarungsanlass spezifisch-und die Bestrafung allgemein ist, da er sein Urteil durch Ta'rīḍ vollstreckt.“« [Al-Itqān]

Wir lehnen nicht ab, dass in manchen Versen auf den Offenbarungsanlass gelenkt wird. Das funktioniert jedoch nur, wenn der Wortlaut des Verses, nicht allgemein ist. So sagte As-Suyūṭī wenig später:

تَنْبِيهٌ : قَدْ عَلِمْتَ مِمَّا ذُكِرَ أَنَّ فَرْضَ الْمَسْأَلَةِ فِي لَفْظٍ لَهُ عُمُومٌ أَمَّا آيَةٌ نَزَلَتْ فِي مُعَيَّنٍ وَلَا عُمُومَ لِلَفْظِهَا فَإِنَّهَا تَقْصُرُ عَلَيْهِ قَطْعًا

»Bis hier hin, haben wir Informationen über Angelegenheiten gegeben, die zu dem allgemeinen Wortlaut der Verse gehören. Allerdings sind Verse, dessen Wortlaute nicht allgemein sind und wegen besonderen Situationen hinabgesandt wurden, zweifelsohne mit jenen zu begrenzen, auf welche sie sich beziehen.« [Al-Itqān]

Die Surat Al-An'ām Vers 118, besitzt zweifelsohne einen allgemeinen Wortlaut. Besitzt er diesen allgemeinen Wortlaut, darf er wegen dem Offenbarungsanlass, keinesfalls begrenzt werden. Diese Regel befiehlt unsere göttliche Gesetzgebung [*šarī'a*].

2.2.4 Vier Kapitel zum klaren Verständnis

Immer wenn über ein Thema gesagt wird, da gäbe es ein Konsens, waren Gelehrte vorhanden die dem Standpunkt des Konsenses widersprachen. Daher werden wir unter diesem Punkt, vier Kapitel eröffnen. Im ersten Kapitel reden wir darüber was „Konsens“ zu bedeuten hat und wieso es Gelehrte gab, die eine andere Meinung hatten. Im zweiten Kapitel sprechen wir über die Frage, ob die Menschen in den islāmischen Ländern als Abtrünnige zu verurteilen seien. Denn wir sagen, dass man die Götzendiener aus der Umma des Propheten mit den Ahl Al-Kitāb analogisch vergleichen dürfe. Das würde aber nicht gehen, weil sie angeblich Abtrünnige seien. Im dritten Kapitel sprechen wir speziell über unseren Analogieschluss zwischen den Götzendienern dieser Umma und den Ahl Al-Kitāb. Im vierten und letzten Kapitel sprechen wir über unsere Beweise, auf was man zu achten hat, wenn man ein Tier schächtet. Wir bitten Allāh um Erfolg.

2.2.4.1 Kapitel: Der Konsens

Wisse, dass bei vielen Themen bei denen ein Konsens herrscht, immer Gelehrte vorhanden waren, die sich dem Konsens widersetzten. Um ihre Herangehensweise zu verstehen, müssen wir die Frage beantworten, was „Konsens“ [*'iǧmā*] im Bereich von Fiqh zu bedeuten hat.

Die Begriffsbedeutung des Wortes *'Iǧmā* ist, die einstimmige Meinung der Muǧtahid-Gelehrten über ein Šar'ī-Urteil zum gleichen Zeitpunkt, nach dem

Ableben unseres Propheten. Der auffällige Unterschied in der hier vorgenommenen Definition dieses Wortes besteht darin, dass *'Iǧmā* nicht als *Konsens*, sondern als *„das Sammeln von Meinungen an einem Punkt"* definiert wird.

Der *'Iǧmā* hat Bedingungen zu erfüllen. Eine dieser Bedingungen ist (اتفاق الكل) *Ittifāq Al-Kulli*. D.h., alle Muǧtahid-Gelehrten müssen derselben Meinung sein. Wenn auch nur eine einzelne Person, die für den Iǧtihād zuständig ist, Einspruch erhebt, findet der *'Iǧmā* nicht statt. Aus diesem Grund kann die Übereinstimmung [ittifāq] der Mehrheit nicht als *'Iǧmā* bezeichnet werden.

Der *'Iǧmā* teilt sich in zwei Kategorien:

1. Absolut [*qaṭ'ī*]

Zum Beispiel, dass es nur einen Gott gibt oder Muḥammed zweifelsohne Sein letzter Gesandter ist oder dass der Tag der Stunde anbrechen wird und andere Punkte.

2. Relativ [*ẓannī*].

D.h., ein Konsens den die Gelehrten selber anhand ihres Iǧtihads festgelegt haben. Diese Kategorie ist anders als die Erste. Denn es ist unmöglich, dass ausnahmslos alle Gelehrten bei einem Thema, das gleiche Urteil erteilt haben:

Aṭ-Ṭabarī sagte, dass es vortrefflich ist, wenn man öffentlich die Zakāt entrichtet und darüber gäbe es einen Konsens. Ibn Ḥaǧar hingegen sagt in seinem *Kitāb Az-Ẓakāt* unter dem 13. Kapitel, dass es Meinungsverschiedenheiten darüber gibt.

Alle vier Rechtsschulen sagen, dass die Fiṭr-Entrichtung bindend [*wāǧib*] sei und darüber gäbe es einen Konsens. Ibrāhīm Ibn 'Unayya und Abū Bakr Al-Kaysān sagten, dass nachdem die Zakāt-Entrichtung Pflicht wurde, entfiel damit die Fiṭr-Entrichtung.

Alle vier Rechtsschulen sagen, dass die Taten eines Ungläubigen ihm nichts bringen und dass es darüber einen Konsens gäbe. Ibn Ḥaǧar hingegen erwähnte in dieser Sache, die Überlieferung *„Abū Ṭālib erleide weniger Qualen im Höllenfeuer"* und wiedersetzte sich somit diesem Konsens.

Alle drei Rechtsschulen sagen, dass wer das Gebet aus Faulheit unterlässt, man kein Ungläubiger wird außer, die Bezugsperson erklärt die Unterlassung für Erlaubt. Darüber gäbe es ein Konsens. Die Ḥanābila hingegen sehen die Bezugsperson als Ungläubigen an, egal ob aus Faulheit oder Erlaubnis.

Wie man sieht, ist es unmöglich in Fiqh-Themen einen absoluten Konsens zu bekommen. Wenn wir über einen absoluten Konsens reden, dann betrifft das Angelegenheiten die Qaṭ'ī sind. Das kann man bei der Frage, ob das

Geschächtete Fleisch der Götzendiener verzehrt werden darf nicht sagen. Zumal unterschiedliche Gelehrte immer betonten, dass es Meinungsverschiedenheiten darüber gibt.

Imām Aš-Šāfi'ī sagte über den *'Iǧmā*, dass es einen solchen nicht gibt, außer, er beruht auf einem klaren *Naṣ*. Imām Aḥmad sagte, dass es eine Lüge ist, wenn man bei einem Fiqh-Thema behaupten sollte, darüber gäbe es einen absoluten Konsens. Derjenige sollte nicht so eine Strophe erwähnen, sondern, dass er nicht die Information darüber hat, dass die Gelehrten Meinungsverschiedenheiten darin haben. In *Al-Burhān 1/674* sagte Al-Ǧuwaynī, dass *'Iǧmā* nur bei Qaṭ'ī und fundamentalen Angelegenheiten möglich ist und nicht in Far'ī und Ẓann.

Wäre die Rede von einem absoluten Ijma, dann wird derjenige der sich dem Widersetzt ein Ungläubiger. Z.B, dass man ohne Gebetswaschung nicht beten kann, dass 'Īsā hinabsteigt oder dass der Dağğāl auftreten wird und ähnliche Punkte.

2.2.4.2 Kapitel: Der Unterschied zwischen Kuffār, Mušrikūn und Murtaddīn

Beantworten wir zuerst die Frage ob es einen Unterschied zwischen *Kāfir* und *Mušrik* gibt. Ibn Taimiyya sagte:

فاسم الشرك ثبت قبل الرسالة

»Der Name Širk existierte vor der Offenbarung.« [Mağmū' Al-Fatāwā 20/38]

Diese Aussage bedeutet, dass es den *Širk* auch vor der Offenbarung unseres Propheten gab. Eine solche Tat vor dem Islām, titulierte man mit *Širk* und das entspricht den rationalen und sprachlichen Beweisen. Nachdem der Islām kam, gab man dem *Širk* den Namen *Kufr* um ihn bei seiner Falschheit und Nutzlosigkeit hervor bringen zu können. Fortan nannte man *Širk* nun *Kufr* und das wurde zu einer gesetzlichen Tatsache. Demzufolge ist jeder, der den großen *Širk* begeht, nach den rationalen, sprachlichen und gesetzlichen Tatsachen sowohl ein Kāfir als auch ein Mušrik. Es gilt die Regel: *„Wörter, belegen die Bedeutung, für die sie benutzt werden"*. Imām An-Nawawī sagte:

ثُمَّ إِنَّ الشِّرْكَ وَالْكُفْرَ قَدْ يُطْلَقَانِ بِمَعْنًى وَاحِدٍ وَهُوَ الْكُفْرُ بِاللَّهِ تَعَالَى ، وَقَدْ يُفَرَّقُ بَيْنَهُمَا فَيُخَصُّ الشِّرْكُ بِعِبَدَةِ الْأَوْثَانِ وَغَيْرِهَا مِنَ الْمَخْلُوقَاتِ مَعَ اعْتِرَافِهِمْ بِاللَّهِ تَعَالَى كَكُفَّارِ قُرَيْشٍ ، فَيَكُونُ الْكُفْرُ أَعَمُّ مِنَ الشِّرْكِ . وَاللَّهُ أَعْلَمُ

»In manchen Situationen benutzt man die Wörter Širk und Kufr für die gleiche Bedeutung, bezüglich der Tat, wenn man gegen Allāh Kufr begeht. In anderen Situationen setzt man ein Unterschied zwischen beiden Begriffen, indem man Širk speziell für jene benutzte die Statuen oder ähnliche Geschöpfe anbeteten, obwohl sie die Existenz Allāhs bestätigten. So wie die

Ungläubigen aus Qurayš. Somit übermittelt Kufr eine noch allgemeinere Bedeutung als Širk. Allāh weiß es am besten.« [Šarḥ An-Nawawī]

Demzufolge übermitteln *Kufr* und *Širk* Grundsätzlich die gleiche Bedeutung, doch besteht die Möglichkeit sie zu verallgemeinern oder zu spezifizieren. So ist ein Mušrik sowohl jemand, der Allāh etwas beigesellt hat als auch ein Kāfir, der die Wahrheit bedeckte. Der Kāfir ist zur gleichen Zeit ein Mušrik, weil er mit dem Unglauben, den Gottesdienst an Allāh verlassen und sich dem Gottesdienst an den Teufel angeschlossen hat. Verwendet man diese Namen nebeneinander, dann unterscheidet sich jeder von ihnen dadurch, dass er seine eigene spezielle Bedeutung annimmt. Wenn sie aber an getrennten Stellen verwendet werden, nehmen sie die gleiche Bedeutung an oder kombinieren sie. So lautet die Regel:

إذا افترقا اجتمعا وإذا اجتمعا افترقا

»Trennen sie (die Wörter) sich, dann kombiniert man sie (ihre Bedeutungen), kombiniert man sie (die Wörter) dann unterscheiden sie sich (die Bedeutungen)«

Wenn man im allgemeinen Sinne jemand *Mu-min* [Gläubiger] nennt, dann meint man damit auch, dass er ein *Muslim* ist. Wenn man jemand *gläubigen Muslim* nennt indem man beide Begriffe nebeneinander erwähnt, dann meint man mit *Imān* seinen Glauben und mit *Muslim*, dass er mit seinen offenkundigen [*zāhir*] Taten, dem Islām gebunden ist. Nach all dieser Erklärung sagen wir: Wenn man über jemanden sagt *„Er ist ein Mušrik“*, dann nennt man ihn zu gleicher Zeit auch Kāfir. Sagt man über ihn *„Er ist ein Kāfir“*, dann ist er in gleicherweise ein Mušrik.

So ein Kāfir und Mušrik gibt es auch in der Umma des Propheten. Was unterscheidet ihn von einem Abtrünnigen? *Irtidād* ist ein Begriff, der in der Glaubenslehre verwendet wird und bedeutet sprachlich: *„Zurückkehren, etwas zurückwollen, zu seiner vorherigen Situation gehen“*. Fachlich sagt man das zu einem Menschen, der ein Muslim war, doch den Islām verlassen und sich einer anderen Religion angeschlossen hat oder einem Menschen, der den Unglauben bevorzugt hat.

Die Beweise für den Unglauben einer Person, müssen eindeutig, offenkundig, unmissverständlich und Qaṭ'ī sein. Die Beweise für die Abtrünnigkeit einer Person, müssen um so eindeutiger, offenkundiger, unmissverständlicher und ebenso Qaṭ'ī sein. Denn hier tritt nun die Todesstrafe als Ungläubiger mit ins Spiel, die entweder durchgeführt wird ohne die Bezugsperson zur Reue aufzurufen oder nachdem man sie zur Reue ausgerufen hat, sie aber nicht bereuen möchte. Bei diesem Punkt gibt es Meinungsverschiedenheiten die wir hier nicht näher ausführen werden.

Tatsache ist: Wir sagen z.B. über die demokratischen Wähler in der Türkei, dass sie schon als Ungläubige wählen gehen. Doch keiner würde behaupten: *„Sie gehen als Muslime wählen und wurden dann Abtrünnige!"*. Über jene in der Türkei, die Tawassul praktizieren sagen wir: *„Sie praktizieren als Ungläubige Tawassul, was der Grund ist wieso man Tawassul schlecht darstellt!"* Mit anderen Worten: Die meisten Leute in der Türkei, waren nie Muslime. Sie praktizieren Dinge, die Unglaube beinhalten, schon als Ungläubige. Wenn das der Fall ist, wie könne man sie als Abtrünnige verurteilen? Das *Irtidād*-Urteil kann für sie nicht angewendet werden und falls ja, sollen die klaren Beweise dafür gebracht werden. Diese existieren nicht, sondern nur bloße Mutmaßungen und Vermutungen.

Sodann sagen wir: Es gibt einen Unterschied zwischen den Ungläubigen und den Abtrünnigen dieser Umma. Die Abtrünnigen können nicht als Analogieschluss für die Ahl Al-Kitāb angewendet werden. Ihr Geschächtetes darf nicht verzehrt werden. Was allerdings die Ungläubigen dieser Nation betrifft, die sich dem Islām zuschreiben, so können sie durchaus mit den Ahl Al-Kitāb verglichen werden, wenn es um das Schächten geht. So kommen wir zum dritten Kapitel.

2.2.4.3 Kapitel: Die Ahl Al-Kitāb

Dürfen Muslime „Leute der Schrift" [Ahl Al-Kitāb] genannt werden? Es gab Gelehrte die das abgelehnt haben und andere wiederum erlaubten das. Der Beweis der dafür spricht: Es kam zu der berüchtigten Schlacht zwischen den Byzantinern und den Persern, worüber Allāh in der Sure 30:1-5 berichtete. Die Götzenanbeter in Mekka wünschten den Sieg der Perser und die Muslime wünschten den Sieg der Byzantiner. Denn die Perser waren feueranbetende Mağūsis die keiner Offenbarung angehörten, so wie die Götzenanbeter in Mekka. Die Byzantiner wiederum waren Leute der Schrift, die einer Offenbarung folgten genau wie die Muslime. Ibn Ǧarīr berichtete in seinem *Tafsīr [18/450-451]* eine lange Überlieferung von ʻIkrima, der diese Begebenheit detailliert erzählte. Dort wird gesagt, dass die Götzenanbeter aus Mekka zu den Muslimen sagten:

إِنَّكُمْ أَهْلُ كِتَابٍ، وَالنَّصَارَى أَهْلُ كِتَابٍ، وَنَحْنُ أُمِّيُّونَ، وَقَدْ ظَهَرَ إِخْوَانُنَا مِنْ أَهْلِ فَارِسَ عَلَى إِخْوَانِكُمْ مِنْ أَهْلِ الْكِتَابِ

»Ihr gehört wie die Christen zu den Ahl Al-Kitāb. Wir hingegen sind Ummī. Allerdings werden unsere iranischen Geschwister, eure Geschwister der Ahl Al-Kitāb besiegen. Solltet ihr gegen uns kämpfen, werden wir euch genauso besiegen.« [Dur Al-Manṯūr]

Anhand dieser Überlieferung sieht man, dass auch unter den Götzenanbetern die Tatsache bekannt war, die Muslime als Leute der Schrift zu bezeichnen. Ibn

Kaṯīr erwähnte in seinem Tafsīr eine Überlieferung von At-Tirmiḏī, worin Niyār Ibn Mukram Al-Aslamī ebenso diese Begebenheit berichtete und die folgende Begründung schilderte, wieso die Muslime sich wünschten, dass die Byzantiner den Krieg gewinnen sollen:

وَكَانَ الْمُسْلِمُونَ يُحِبُّونَ ظُهُورَ الرُّومِ عَلَيْهِمْ ; لِأَنَّهُمْ وَإِيَّاهُمْ أَهْلُ كِتَابٍ

»Die Muslime wünschten sich sehr, dass die Byzantiner die Perser besiegen. Denn sowohl sie (die Muslime) als auch die Byzantiner, waren Leute der Schrift.« [Tafsīr Ibn Kaṯīr]

At-Tirmiḏī stufte diese Überlieferung als *Ḥasan, Ṣaḥīḥ* ein. Imām Al-Qurṭubī erwähnte ebenso diese Überlieferung und berichtete:

وَقَدْ ذَكَرَ النَّاسُ أَنَّ سَبَبَ سُرُورِ الْمُسْلِمِينَ بِغَلَبَةِ الرُّومِ وَهَمِّهِمْ أَنْ تُغْلَبَ إِنَّمَا هُوَ أَنَّ الرُّومَ أَهْلُ كِتَابٍ كَالْمُسْلِمِينَ ، وَفَارِسَ مِنْ أَهْلِ الْأَوْثَانِ ; كَمَا تَقَدَّمَ بَيَانُهُ فِي الْحَدِيثِ

»Die Menschen haben folgendes tradiert: Der Grund wieso die Muslime sich freuten, wenn die Byzantiner gewinnen und traurig waren, wenn sie verlieren, war deshalb, weil sie (die Byzantiner) genau wie die Muslime „Leute der Schrift" waren und die Iraner hingegen, Götzenanbeter. Zumal wurde es in dieser Überlieferung (von Tirmiḏī) so geschildert.« [Al-Ǧāmi' li Aḥkām Al-Qur-ān]

Nachdem Al-Qurṭubī andere Begründungen brachte, auf was sich die Muslime gefreut haben sollen, sagte er schlussendlich:

قُلْتُ : وَيَحْتَمِلُ أَنْ يَكُونَ سُرُورُهُمْ بِالْمَجْمُوعِ مِنْ ذَلِكَ

»Ich sage: All diese Erklärungen bezüglich der Freude der Muslime, sind durchaus möglich.« [Al-Ǧāmi' li Aḥkām Al-Qur-ān]

So stellt sich die Frage: Wenn wirkliche Muslime, das Recht haben „Ahl Al-Kitāb" genannt zu werden, wobei ihnen dieses Recht mehr zusteht als den Juden und Christen (da der Qur-ān authentisch ist, die anderen Bücher hingegen nicht), wieso sollte man den Ungläubigen dieser Umma, dieses Recht verwehren, obwohl sie genau wie Juden und Christen Ungläubige und Befolger der Offenbarung sind? Nachdem dieser Standpunkt geschildert wurde, machen wir weiter mit dem 4. Kapitel.

2.2.4.4 Kapitel: Auf was man beim Schächten zu achten hat

Wenn schon bei den Muslimen die Meinung gilt, dass ihr Geschächtetes nicht verzehrt werden darf, sollten sie den Namen Allāhs nicht erwähnen, dann ist dies ein Indiz dafür, dass das Geschächtete der Ungläubigen, wenn sie den Namen Allāhs erwähnen erlaubt ist. Daraus resultieren wir, dass die Erlaubnis damit im Zusammenhang steht, Allāhs Namen zu erwähnen. Wir vertreten die Meinung, dass das Geschächtete eines Muslims, sollte er bewusst Allāhs Namen

nicht erwähnen, ungültig ist. Diejenigen die diese Meinung vertraten, waren ‘Abdullāh Ibn ‘Umar, sein Sklave Nāfi‘, ‘Āmir Aš-Ša’bī, Muḥammed Ibn Sīrīn, Imām Mālik, Imām Aḥmad, eine Gruppe der vorherigen und nachherigen Gefährten von ihm, Abū Ṯawr, Abū Dāwud Aẓ-Ẓāhirī, die späteren Gelehrten der Šāfi’iyya wie Abū Al-Futūḥ Muḥammed Ibn Muḥammed Ibn ‘Alī Aṭ-Ṭā-ī, der dieser Meinung in seinem Buch *Al-Arba’īn* zustimmte. Das bestätigt Ibn Kaṯīr in seinem Tafsīr.

Ihre Beweise:

ERSTER PUNKT

Die Beweise aus dem Qur-ān

Allāh sagt:

فَكُلُوا مِمَّا أَمْسَكْنَ عَلَيْكُمْ وَاذْكُرُوا اسْمَ اللَّهِ عَلَيْهِ

»Also esset von dem, was sie (die Jagdtiere) für euch fangen, und sprecht Allāhs Namen darüber aus.« [5:4]

Zu Bestärkung erwähnen sie die Aussage Allāhs: (ذَٰلِكُمْ فِسْقٌ) *»Das ist eine Freveltat« [5:3]* Die Präposition kann sich entweder auf die Strophe (فَكُلُوا) *»Esset«* beziehen oder die Strophe (وَمَا أُهِلَّ لِغَيْرِ اللَّهِ بِهِ) *»worüber ein anderer als Allāhs Name angerufen wurde«* was zeigt, dass es eine Freveltat ist, etwas zu verzehren, worüber sowohl ein anderer Name erwähnt wird als Allāhs, wie auch, wenn Alāhs Name gar nicht erwähnt wird.

ZWEITER PUNKT

Die Beweise aus der Sunna

In den *Ṣaḥīḥayn* wurde tradiert, dass ‘Adī Ibn Ḥātim und Abū Ṯa’laba folgendes überlieferten:

إِذَا أَرْسَلْتَ كَلْبَكَ الْمُعَلَّمَ وَذَكَرْتَ اسْمَ اللَّهِ عَلَيْهِ فَكُلْ مَا أَمْسَكَ عَلَيْكَ

»Wenn du deinen ausgebildeten Jagdhund losschickst und über ihn den Namen Allāhs erwähnt hast, dann iss das was er fängt.«

Ebenso wird zu dieser Überlieferung eine zusätzliche Erzählung in den *Ṣaḥīḥayn* tradiert, worin Rāfi‘ Ibn Ḫudayǧ den Wortlaut erwähnte:

مَا أَنْهَرَ الدَّمَ وَذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ فَكُلُوهُ

»Verzehrt (Tiere), von denen das Blut geflossen ist und der Name Allāhs erwähnt wurde.«

In Ṣaḥīḥ Muslim wurde von ‘Abdullāh Ibn Mas’ūd berichtet, dass der Gesandte Allāhs zu einem Ǧinn sagte:

لَكُمْ كُلُّ عَظْمٍ ذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ

»Jeder Knochen, über dem Allāhs Name erwähnt wurde ist euch erlaubt.«

Erneut lesen wir in den *Ṣaḥīḥayn* eine Überlieferung von Ǧundab Ibn Sufyān Al-Bağalī, dass der Gesandte Allāhs sagte:

مَنْ ذَبَحَ قَبْلَ أَنْ يُصَلِّيَ فَلْيَذْبَحْ مَكَانَهَا أُخْرَى، وَمَنْ لَمْ يَكُنْ ذَبَحَ حَتَّى صَلَّيْنَا فَلْيَذْبَحْ بِاسْمِ اللَّهِ

»Wer vor dem Verrichten des Gebets geschächtet hat, soll an dessen Stelle ein neues schächten. Wer noch nicht geschächtet hat, bis wir das Gebet verrichtet haben, soll das machen, indem er den Namen Allāhs erwähnt.«

In Ṣahḥīḥ Al-Buḫārī berichtete die Mutter der Gläubigen ʻĀ-iša (r.ʻanh):

أَنَّ نَاسًا قَالُوا: يَا رَسُولَ اللَّهِ، إِنَّ قَوْمًا يَأْتُونَنَا بِاللَّحْمِ لَا نَدْرِي: أَذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ أَمْ لَا؟ قَالَ: "سَمُّوا عَلَيْهِ أَنْتُمْ وَكُلُوا". قَالَتْ: وَكَانُوا حَدِيثِي عَهْدٍ بِالْكُفْرِ

»Einige Leute kamen zum Propheten und sagten: „O Gesandter Allāhs. Ein Volk kam zu uns und brachte was zu Essen. Allerdings wissen wir nicht, ob sie darüber Allāhs Namen erwähnt haben oder nicht?“ Der Prophet sagte: „Erwähnt darüber Allāhs Namen und esst.“ ʻĀ-iša fügte hinzu: „Dieses Volk konvertierte neu zum Islām“.«

Ibn Kaṯīr sagt zu dieser Überlieferung:

رَوَاهُ الْبُخَارِيُّ. وَوَجْهُ الدَّلَالَةِ أَنَّهُمْ فَهِمُوا أَنَّ التَّسْمِيَةَ لَا بُدَّ مِنْهَا، [وَأَنَّهُمْ] خَشُوا أَلَّا تَكُونَ وُجِدَتْ مِنْ أُولَئِكَ، لِحَدَاثَةِ إِسْلَامِهِمْ، فَأَمَرَهُمْ بِالِاحْتِيَاطِ بِالتَّسْمِيَةِ عِنْدَ الْأَكْلِ، لِتَكُونَ كَالْعِوَضِ عَنِ الْمَتْرُوكَةِ عِنْدَ الذَّبْحِ إِنْ لَمْ تَكُنْ وُجِدَتْ، وَأَمَرَهُمْ بِإِجْرَاءِ أَحْكَامِ الْمُسْلِمِينَ عَلَى السَّدَادِ، وَاللَّهُ [تَعَالَى] أَعْلَمُ.

»Der Beweis dieser Überlieferung zeigt, dass sie (die Muslime) es für dringend Notwendig ansahen, Allāhs Namen (über das Geschächtete) zu erwähnen und sie fürchteten, dass sie (das Volk) auf Grund ihrer neuen Konvertierung zum Islām, vielleicht nicht Allāhs Namen (beim Schächten) erwähnt haben. Daher befahl ihnen der Gesandte Allāhs, während des Essens vorsichtshalber Allāhs Namen zu erwähnen – anstatt es zu lassen, wenn Allāhs Name während des Schächtens nicht erwähnt wurde. Zudem befahl er ihnen, die Regeln der Muslime korrekt anzuwenden. Allāh weiß es am besten.« [Tafsīr Ibn Kaṯīr]

Anhand dieser Quelltexte erkennen wir, dass wenn ein Muslim, nicht Allāhs Namen beim Schächten erwähnt, sein Geschächtetes nicht verzehrt werden darf. Wenn diese Regel für einen Muslim zutrifft, dann bezieht man den Schwerpunkt auf den Basmallāh und nicht auf seine Religion. Da der Vers allgemein ist, schließt diese Regel auch einen Ungläubigen mit ein.

Hier liegt das Streitthema lediglich bei der Frage, ob das Geschächtete eines Muslims erlaubt ist, wenn er unbewusst den Basmallāh nicht ausgesprochen hat. Was ist, wenn er ihn bewusst nicht ausspricht? Die berühmteste Ansicht der Mālikiyya und Ḥanābila ist, dass sein Geschächtetes erlaubt ist, wenn er den Basmallāh unbewusst nicht ausgesprochen haben soll. Abū Ḥanīfa und seine

Gefährten, wie auch Isḥāq Ibn Rāhawayh vertreten ebenso diese Meinung und das ist berühmt bei ihnen. Dieser Meinung waren ebenso ʻAlī Ibn Abī Ṭālib, ʻAbdullāh Ibn ʻAbbās, Saʼīd Ibn Al-Musayyab, ʻAṭā, Ṭāwus, Ḥasan Al-Baṣrī und seine Gefährten. Diesbezüglich haben sie das gleiche Rechtsurteil erlassen. Ibn Kaṯīr sagt:

وَنَقَلَ الْإِمَامُ أَبُو الْحَسَنِ الْمَرْغِينَانِيُّ فِي كِتَابِهِ "الْهِدَايَةِ" الْإِجْمَاعَ -قَبْلَ الشَّافِعِيِّ عَلَى تَحْرِيمِ مَتْرُوكِ التَّسْمِيَةِ عَمْدًا، فَلِهَذَا قَالَ أَبُو يُوسُفَ وَالْمَشَايِخُ: لَوْ حَكَمَ حَاكِمٌ بِجَوَازِ بَيْعِهِ لَمْ يَنْفُذْ لِمُخَالَفَةِ الْإِجْمَاعِ وَهَذَا الَّذِي قَالَهُ غَرِيبٌ جِدًّا، وَقَدْ تَقَدَّمَ نَقْلُ الْخِلَافِ عَمَّنْ قَبْلَ الشَّافِعِيِّ، وَاللَّهُ أَعْلَمُ

»Imām Abū Al-Ḥasan Al-Marġiyanānī sagte in seinem „Al-Hidāya“, dass das geschächtete Fleisch einer Person, die bewusst nicht Allāhs Namen ausspricht, verboten ist zu verzehren und erwähnte den Konsens von Imām Aš-Šāfiʻī. Aus diesem Grund sagten Abū Yūsuf und einige Gelehrte: „Wenn ein Richter urteilen sollte, so ein geschächtetes Tier verzehren zu dürfen, so ist sein Urteil ungültig, weil es dem Konsens widerspricht.“ (Ibn Kaṯīr sagt) Allerdings ist das was Al-Marġiyanānī hier behauptete merkwürdig. Wir haben vorher erwähnt, dass Aš-Šāfiʻī sagte, es gäbe bei den vorherigen (Gelehrten) Meinungsverschiedenheiten darüber (wie dann ein Konsens?). Allāh weiß es am besten.«[36]

---

[36] **Ich sage:** Ibn Kaṯīr erwähnt: Ibn Ǧarīr Aṭ-Ṭabarī behauptete, dass wer sagen sollte, das Geschächtete sei verboten, weil die Bezugsperson den Namen Allāhs vergessen hat zu erwähnen, hat sich den Worten des Propheten widersetzt. Denn von dem Propheten wurde überliefert:

الْمُسْلِمُ يَكْفِيهِ اسْمُهُ، إِنْ نَسِيَ أَنْ يُسَمِّيَ حِينَ يَذْبَحُ، فَلْيَذْكُرِ اسْمَ اللَّهِ وَلْيَأْكُلْهُ

»Der Name „Muslim“ reicht aus. Wenn er beim Schächten vergessen hat Allāhs Namen zu erwähnen, soll er Seinen Namen erwähnen und davon essen.«

Allerdings ist diese Überlieferung Marfūʻ und Fehlerhaft, was von Maʼqil Ibn ʻUbaydillāh Al-Ǧazīrī ausgeht. Er gehört zu den Überlieferern von Imām Muslim. Das ändert jedoch nichts daran, dass diese Überlieferung auf Ibn ʻAbbās zurückgeht und nicht auf den Propheten, wie die Überlieferungen von Saʼīd Ibn Ǧubayr und ʻAbdullāh Ibn Zubayr Al-Ḥumaydī, durch den Überlieferungsweg von Sufyān Ibn ʻUyayna bestätigen. Ibn Kaṯīr sagt:

وَقَدْ نَقَلَ ابْنُ جَرِيرٍ وَغَيْرُهُ. عَنِ الشَّعْبِيِّ، وَمُحَمَّدِ بْنِ سِيرِينَ، أَنَّهُمَا كَرِهَا مَتْرُوكَ التَّسْمِيَةِ نِسْيَانًا، وَالسَّلَفُ يُطْلِقُونَ الْكَرَاهِيَةَ عَلَى التَّحْرِيمِ كَثِيرًا، وَاللَّهُ أَعْلَمُ. إِلَّا أَنَّ مِنْ قَاعِدَةِ ابْنِ جَرِيرٍ أَنَّهُ لَا يَعْتَبِرُ قَوْلَ الْوَاحِدِ وَلَا الِاثْنَيْنِ مُخَالِفًا لِقَوْلِ الْجُمْهُورِ، فَيُعِدُّهُ إِجْمَاعًا، فَلْيُعْلَمْ هَذَا

»Ibn Ǧarīr und andere Überliefern, dass Šaʻbī und Muḥammed Ibn Sīrīn nicht erfreut darüber waren, wenn jemand beim Schächten, Allāhs Namen vergessen hat. Meistens haben die Salaf unter dem Wort „Karāha“, ein Verbot verstanden und Allāh weiß es am besten. Ibn Ǧarīr berücksichtigt nicht, wenn sich ein oder zwei Personen der Meinung der Mehrheit widersetzen, sondern er hält die Meinung der Mehrheit für ein Konsens. Das darf man nicht außeracht lassen.« [Tafsīr Ibn Kaṯīr]

Es gab Gelehrte die sogar sagten, den Basmallāh auszusprechen, wäre gar nicht bindend. Ihre Begründung: Allāh zu erwähnen ist eine Herzenssache. „Erwähnen“ ist das Gegenteil von „Vergessen“ und beides befindet sich im Herzen und nur einer von ihnen hat die Oberhand über den anderen. Denn beides kann nicht zusammen passieren. Barā Ibn ʻĀzib vertrat diese Meinung. Al-Qurṭubī widersprach dem und sagte, dass man sowohl mit dem Herzen als auch mit der Zunge „erwähnen“ muss. Die Götzendiener erwähnten mit lauter Stimme den Namen ihrer Götzen beim Schächten. Mit der Šarīʻa von Allāh, wurde dies verboten und damit ersetzt, Allāhs Namen laut zu erwähnen. Man fragte Imām Mālik, ob man bei der Gebetswaschung Allāhs Namen erwähnen dürfe? Er antwortete ironisch, ob diese Person dabei sei ein Tier zu schächten? Das zeigt, dass man den Basmallāh laut erwähnen muss. Als Beweis für diejenigen die behaupten, dass der Basmallāh beim Schächten nicht bindend sei, soll die Überlieferung sein, worin unser Prophet gesagt haben soll:

اسْمُ اللَّهِ عَلَى قَلْبِ كُلِّ مُؤْمِنٍ

»Der Name Allāhs ist im Herzen jedes Gläubigen.«

Imām A-Qurṭubī erklärt diese Überlieferung für schwach. Aṭ-Ṭabarānī berichtete in seinem Al-Awsaṭ eine ähnliche Überlieferung von Abū Hurayra, dass der Prophet sagte: *»Allāhs Name ist auf der Zunge jedes Gläubigen.«*

Faḫr Ad-Dīn Ar-Rāzī sagte, bezüglich der Meinung, dass das Geschächtete eines Muslims der den Basmallāh unterlässt nicht erlaubt sei:

وَمَعَ ذَلِكَ فَنَقُولُ : الْأَوْلَى بِالْمُسْلِمِ أَنْ يَحْتَرِزَ عَنْهُ لِأَنَّ ظَاهِرَ هَذَا النَّصِّ قَوِيٌّ

»Hierauf sagen wir: Das Beste für den Muslim ist, sich davon fernzuhalten. Denn die literarische Bedeutung des Verses ist stark.« [Tafsīr Al-Kabīr]

„Die Meinung, dass es ausschließlich auf den Basmallāh ankommt und das Unterlassen dessen, das Geschächtete ungültig macht ist sehr stark", bedeutet diese Aussage von Ar-Rāzī. Somit sagen wir: Wenn das Geschächtete eines Muslims nicht erlaubt ist, weil der Basmallāh nicht erwähnt wurde, sondern nur dann, wenn er das eben doch tut, dann ist es irrelevant, wer den Basmallāh ausspricht. Das kann auch ein Ungläubiger machen und sein Geschächtetes wäre somit erlaubt.

DRITTER PUNKT

Rationale Beweise

Des Weiteren kommt es auf den Beweggrund beim Schächten an und das gilt für Muslime und nicht-Muslime. Die Tat zu schächten gehört -wenn es um Muslime geht- zum Gottesdienst. Es hat den gleichen Grad an Gottesdienst, wie die Unterwerfung. In beiden Taten gilt die Frage, weshalb man sie begeht? Imām An-Nawawī sagte:

واعلم أن ذبح للمعبود وباسمه، نازل منزلة السجود له، وكل واحد منهما نوع من أنواع التعظيم والعبادة المخصوصة باسم لله تعالى الذي هو المستحق للعبادة، فمن ذبح لغيره من حيوان أو جماد كالصنم على وجه التعظيم والعبادة، لم تحل ذبيحته، وكان فعله كفرا كمن سجد لغيره سجدة عبادة، وكذا لو ذبح له ولغيره على هذا الوجه فأما إذا ذبح لغيره لا على هذا الوجه، بأن ضحى أو ذبح للكعبة تعظيما لها لأنها بيت الله تعالى، أو الرسول لأنه رسول الله صلى الله عليه وسلم فهذا لا يجوز أن يمنع حل الذبيحة.

»Wisse, dass das Schächten im Namen Desjenigen dem man dient, die gleiche Position hat wie die Niederwerfung an Ihm. Und jeder von ihnen ist eine der Arten von Ehre und Gottesdienst, die nur Allāh gebühren, da nur Er das Recht hat angebetet zu werden. Wer demzufolge ein Tier mit der Absicht schächtet, lebende oder nicht lebende Dinge wie Götzen zu verherrlichen und anzubeten, so ist sein Geschächtetes nicht erlaubt zu verzehren. Die Handlung die er tut ist Unglaube, genau wie im Fall der Niederwerfung vor einer anderen Person. Wenn er mit dieser Absicht, für Allāh und für einen anderen mit Ihm zusammen schächtet, erhält er das gleiche Urteil. Wenn er jedoch nicht mit der Absicht schächtet einen anderen anzubeten, sondern nur mit der Absicht, beispielsweise die Kaaba zu ehren, weil sie das Haus Allāhs ist oder im

Allerdings ist die Überlieferung wegen dem Überlieferer Marwān Ibn Sālim Al-Ǧifarī schwach, da er als Matrūk verurteilt wurde. [Al-Hayṯamī, Maǧmū' Az-Zawā-id 4/30]

Namen des Gesandten, weil er der Gesandte Allāhs ist, so ist sein Geschächtetes erlaubt zu verzehren.« [Šarḥ An-Nawawī]

An einer anderen Stelle sagte er:

وأما لذبح لغير الله فالمراد به أن يذبح باسم غير الله تعالى كمن ذبح للصنم أو الصليب أو لموسى أو لعيسى صلى الله عليهما أو للكعبة ونحو ذلك فكل هذا حرام، ولا تحل هذه الذبيحة سواء كان الذابح مسلما أو نصرانيا أو يهوديا، نص عليه الشافعي واتفق عليه أصحابنا . فإن قصد مع ذلك تعظيم المذبوح له غير الله تعالى والعبادة له كان ذلك كفرا، فإن كان الذابح مسلما قبل ذلك صار بالذبح مرتدا، وذكر الشيخ إبراهيم المروزي من أصحابنا أن ما يذبح عند استقبال السلطان تقربا إليه، أفتى أهل نجارة بتحريمه، لأنه مما أهل به لغير الله تعالى، قال الرافعي هذا إنما يذبحونه استبشارا بقدومه، فهو كذبح العقيقة لولادة المولود، ومثل هذا لا يوجب التحريم والله أعلم.

»Wenn es darum geht, für einen anderen als Allāh zu schächten, so besteht der Zweck darin zu schächten, indem Namen wie die Pilgerreise, Moses oder Jesus, die Kaaba und ähnliche Dinge erwähnt werden. Das alles ist verboten. Egal ob der Schächter ein Muslim, Christ oder Jude ist; es ist verboten, die Dinge zu verzehren, die zu diesem Zweck geschächtet werden. Darauf stützte sich insbesondere Imām Aš-Šāfi'ī und unsere Gefährten stimmten darin überein. Wenn es mit der Absicht geschieht, die Person zu ehren und anzubeten, in dessen Namen geschächtet wurde, wäre es Unglaube. Wenn diese Person vorher ein Muslim war, wird sie wegen ihrem Geschächteten zur Abtrünnigen. Šayḫ Ibrāhīm Al-Marwazī übermittelte das Folgende von unseren Gefährten: Die Menschen in Buchara gaben ein Fatwā heraus, in dem sie erklärten, dass es verboten wäre, wenn im Moment des Treffens mit dem Herrscher, mit der Absicht, sich ihm zu nähern geschächtet wird. Weil dies zu den Dingen gehört, wo im Namen eines anderen als Allāh geschächtet wird. Rāfi'ī sagte: Sie schächten dies mit der Absicht, sich über die Ankunft des Sultans zu freuen. Es ist das gleiche wie, wenn ein Kind geboren wird und man auf Grund der Freude dafür 'Aqīqa schächtet. So etwas erfordert kein Verbot. Allāh weiß es am besten.« [Šarḥ An-Nawawī]

An-Nawawī setzt die Bedingung fest, dass das Schächten im Namen eines anderen nur dann Unglaube wird, wenn der Beweggrund die Anbetung ist. Wenn man im Namen eines Sultans wegen der Nähe zu der Verehrung schächtet, aber nicht um ihn anzubeten, dann ist das höchstens verboten. Gleichwohl praktizieren wir die Unterwerfung an Allāh, auf Grund der Anbetung zu Ihm, so wie das mit dem Schächten der Fall ist. Worauf wir demzufolge hinlenken wollen: Obwohl es sich bei der Tat um die gleiche Tat handelt, ist der einzige Faktor der das Urteil ändert, der Glaube des Täters während der Ausführung dieser Tat. D.h., wenn die Ungläubigen unserer Umma, ein Tier nach den Prinzipien der Šarī'a schächten indem sie das im Namen Allāhs machen und nicht

im Namen dessen, wessen sie Ungläubige sind, dann ist dies erlaubt und es spricht nichts explizit dagegen.

Aš-Širbīnī, einer der großen Gelehrten der Šāfi'iyya sagte in seinem *Muġnī Al-Muḥtāğ [4/363]*:

لا تحل ذبيحة مسلم ولا غيره لغير الله؟ لأنه مما أهل به لغير الله، بل إن ذبح المسلم لذلك تعظيما وعبادة كفر كما لو سجد له لذلك.

»Ob eine Person Muslim ist oder nicht; das Opfer, das er für andere als Allāh schächtet, ist nicht erlaubt. Denn dies gehört zu den Dingen, die im Namen eines anderen als Allāh geschächtet wurden. Im Gegenteil, wenn ein Muslim es mit der Absicht der Verherrlichung und Anbetung schächtet, wie das im Fall der Niederwerfung ist, so wird er ein Ungläubiger.«

Imām Aš-Šawkānī sagte:

ولقوله: (لعن الله من ذبح لغير الله) المراد به أن يذبح [لغير الله] تعالى، كمن ذبح للصنم، أو الصليب، أو لموسى، أو لعيسى عليهما السلام أو للكعبة، ونحو ذلك، فكل هذا حرام، ولا تحل هذه الذبيحة، سواء كان الذابح مسلما أو كافرا. وإليه ذهب الشافعي وأصحابه، فإن قصد مع ذلك تعظيم المذبوح له غير الله تعالى، والعبادة له، كان ذلك كفرا، فإن كان الذابح مسلما قبل ذلك صار بالذبح مرتدا.

»Und mit seiner (des Propheten) Aussage „Allāhs Fluch sei auf demjenigen, der für einen anderen außer Allāh schächtet" ist gemeint, dass derjenige der [für einen anderen als Allāh] den Allerhöchsten schächtet, wie jemand ist, der das für einen Götzen, das Kreuz, Moses oder Jesus, Friede sei mit ihnen oder für die Kaaba tut usw. All dies ist verboten und dieses Geschächtete ist nicht erlaubt, egal ob der Schlächter ein Muslim oder ein Ungläubiger war. Und dies ist die Ansicht von Aš-Šāfi'ī und seinen Gefährten: Wenn er zusätzlich dazu beabsichtigte, denjenigen zu verehren, für den er außer Allāh, dem Allerhöchsten, geschächtet hat und Ihn anzubeten, dann ist er ein Abtrünniger.« [Nayl Al-Awṭār, Seite 96]

Sowohl An-Nawawī als auch Aš-Širbīnī und Aš-Šawkānī sagen über einen Muslim, der im Namen eines anderen im Sinne der Verherrlichung und Anbetung schächtet, statt im Namen Allāhs, ein abtrünniger Ungläubiger wird. Alleine diese Tatsache ist eins der stärksten Beweise, dass es beim Schächten auf den Namen Allāhs ankommt und nicht bedingungslos darauf, dass die Person ein Muslim sein muss, damit sein Geschächtetes erlaubt ist zu verzehren.

In Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī ist überliefert, dass 'Abdullāh Ibn 'Umar folgendes sagte:

أَنَّهُ لَقِيَ زَيْدَ بْنَ عَمْرِو بْنِ نُفَيْلٍ بِأَسْفَلِ بَلْدَحٍ وَذَاكَ قَبْلَ أَنْ يُنْزَلَ عَلَى رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ الْوَحْيُ فَقَدَّمَ إِلَيْهِ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ سُفْرَةً فِيهَا لَحْمٌ فَأَبَى أَنْ يَأْكُلَ مِنْهَا ثُمَّ قَالَ إِنِّي لَا آكُلُ مِمَّا تَذْبَحُونَ عَلَى أَنْصَابِكُمْ وَلَا آكُلُ إِلَّا مِمَّا ذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ

»Der Prophet traf [den Muwāḥid] Zayd Ibn ʻAmr Ibn Nufayl am unteren Tal von Baldaḥ. Dieses Treffen war vor der Offenbarung an unseren Propheten. Man brachte dem Propheten Fleisch zum Essen, er aber weigert sich. Später sagte Zayd: Ich esse nicht das, was ihr nach euren aufgestellten Statuen die ihr anbetet schächtet. Ich esse nichts außer das, worüber der Name Allāhs erwähnt wurde.«

Der Prophet mochte nicht Fleisch zu essen, was im Namen der Götzen geschächtet wurde, sondern nur das, worüber Allāhs Name erwähnt wird. Dies zeigt, dass es auf den Basmallāh ankommt und nicht auf die Bezugsperson.

2.2.5 Schlusswort

Ich sage: Mit Allāhs Hilfe habe ich die Argumente beider Seiten so gut es ging vorgelegt und festgestellt, dass die Argumente der Befürworter keine leichten oder schwachen Argumente sind, wie auch die Beweislage die sie bringen. Sie ist sehr erdrückend. Allerdings erkennt man an ihnen, dass sie viele Interpretationen anwenden – was an sich legitim ist, die *Ǧumhūr* hingegen weniger. Da wo weniger interpretiert wird ist man sicherer als dort, wo mehr interpretiert wird. Die Sachlage wäre somit ganz klar und einfach. Davon abgesehen, halten wir uns an das Prinzip, dass wenn es in einer Angelegenheit auf der einen Seite Meinungsverschiedenheiten gibt und auf der anderen Seite eine *Ǧumhūr*, wir uns dann der *Ǧumhūr* anschließen. Die *Ǧumhūr* ist folgende:

1-) Für uns ist nur der Verzehr von Fleisch erlaubt, welches von den Muslimen geschächtet wurde, wie auch von den Leuten der Schrift. Das Geschächtete der Mağūsiyya, Abtrünnigen und derjenigen die keiner Offenbarung folgen ist uns absolut verboten.

2-) Was das Aussprechen des Basmallāhs betrifft, so wird jeder sich an seine Rechtsschule halten müssen. Ich folge der ḥanafītischen Rechtsschule, die mich lehrt, das Geschächtete Fleisch eines Muslims verzehren zu dürfen, wenn er den Basmallāh ausspricht. Tut er das bewusst nicht, dann ist sein Geschächtetes mir verboten. Tut er das versehentlich nicht, dann ist es mir erlaubt. Das gleiche Prinzip betrifft auch die Leute der Schrift. Schächten sie im Namen eines anderen außer Allāh und wir das von ihnen hören, ist ihr Geschächtetes uns verboten. Das war auch die Meinung von ʻAlī Ibn Abi Ṭālib (ra.). Und Allāh weiß es am besten.

Was letztlich behandelt werden muss ist eine neue und phänomenale Sachlage, die es so noch nie in unserer Geschichte gegeben hat:

Wir leben in einer schrecklichen Zeit der großen Fitna. In keinem islāmischen Land herrscht weder die Gesetzgebung Allāhs noch das Kalifat. Ganz im Gegenteil, sie alle sind unter der Besatzung der Ungläubigen wie Demokraten,

Laizisten, Sozialisten, Separatisten, Zionisten und alle anderen Soldaten des Teufels. Demzufolge herrschen ihre Kufr-Gesetze und Systeme, welche von der Mehrheit der Bevölkerung unterstützt und befürwortet wird. Demzufolge ist die Mehrheit der Menschen wie sie, in Unglauben gefallen und dürfen zweifelsohne nicht als Muslime angesehen werden. In diesen Ländern, mit diesen erbärmlichen Bedingungen werden nun Tiere geschächtet. Ist es für uns erlaubt, ihr Geschächtetes zu verzehren und reicht es aus, Fleisch zu essen wenn auf der Verpackung „Ḥalāl“ zertifiziert ist?

3. Der unbekannte Schächter und das Ḥalāl-Zertifikat

Ich sage: Ein Schächter, dessen Situation unbekannt ist er jedoch islāmische Anzeichen trägt, wird als Muslim beurteilt. Denn die Regel besagt:

أَنَّ الْأَحْكَامَ يُعْمَلُ فِيهَا بِالظَّوَاهِرِ

»Die Urteile gibt man nach dem, was Offenkundig ist!«

Das Urteil nach dem zu geben was Offensichtlich [*ẓāhir*] ist, bleibt so lange bestehen, bis es einen Beweis dagegen gibt, wie As-Saraḫsī sagte:

إنما يبنى الحكم على الظاهر حتى يتبين خلافه

»Die Urteile baut man auf das Offensichtliche auf, bis das Gegenteil bewiesen ist.« [Al-Mabsūṭ]

Ist dieser Schächter im geheimen ein Götzendiener, du aber von seinem Götzendienst nichts weißt, da du das von ihm weder gesehen, gehört noch über ihn bewiesen bekommen hast, dann beurteilst du ihn dennoch als Muslim, bis sein Unglaube klar, offenkundig und Qaṭ'ī ist. Denn die Regel besagt:

اليقين لا يزول بالشك

»Eine Angelegenheit die mit Gewissheit existiert, kann nicht durch Zweifel behoben werden.«

Das Geschächtete dieser Person, ist für dich erlaubt. Denn der Verzehr hängt davon ab, ob die Person ein Muslim ist. Da er nach diesen klaren Regeln, als solch einer beurteilt werden muss, darfst du sein Geschächtetes verzehren.

Wenn du in den traditionellen Geschäften, welche generell von Muslimen betrieben werden auf Fleisch stößt und sie auf das Ḥalāl-Zertifikat hinweisen, dann ist nach den eben genannten Regeln, dieses Fleisch für dich erlaubt. Es spielt keine Rolle wo das stattfindet, wie auch, dass die Gesellschaft mehrheitlich Ungläubige oder Götzendiener seien.

Das folgende Argument gehört nicht zu Ahlu As-Sunna wa Al-Ǧamā'a, noch ist es Bestandteil ihrer Meinungsverschiedenheiten: Diese Schächter, müssen als Götzendiener oder Abtrünnige beurteilt werden. Denn die Gesellschaft besteht mehrheitlich aus Ungläubigen und der Unglaube hat sich weitverbreitet. Die islāmischen Anzeichen die er trägt sind demnach nicht mehr gültig. Folglich ist sein Geschächtetes verboten und sein Ḥalāl-Zertifikat bringt nichts.

Diese Erfindung lehnen wir ab, weil sie eine reine Vermutung ist und unsere Religion, sich nicht auf Vermutungen aufbaut. Über die Beweise bezüglich der islāmischen Anzeichen, haben wir argumentativ und ausführlich in unserem

Schriftstück „Widersprüche in unserem Tawḥīd-Verständnis“ gesprochen. Wer die Informationen wissen will, soll da gerne zugreifen.

Kommen wir zu den Argumenten unserer Widersacher.

3.1 Das Rechtsurteil des IS

Der IS hat 2015 auf seiner abscheulichen Internetseite die immer noch zugänglich ist ein Magazin mit dem Titel *Konstantiniyye* in türkischer Sprache veröffentlicht. Auf der 10. Seite wurde gefragt, ob das Fleisch was aus der Türkei kommt verzehrt werden darf. Laut dem IS, sei ihr Fleisch nicht erlaubt, weil man nicht wisse, ob der Schächter geeignet dazu sei und die Mehrheit des türkischen Volkes Abtrünnige [*murtaddīn*] seien. Bis nicht das Gegenteil bewiesen ist, bleibt man bei der Regel, dass Fleisch vom Grund [*aṣl*] her verboten ist. Hierzu zitieren sie einige Quelltexte. Die Antwort die dort zu finden ist, sah man auch auf anderen Internetseiten wie „davetulhaq.com“ die im selben Jahr die gleiche Antwort gaben. Auf der Seite „muvahhidblog.wordpress.com“ wurde 2017 dieses Thema angesprochen und sie gaben die gleiche Antwort, was man anhand der Quelltexte erkennen kann. Wahrscheinlich haben sie alle diese Information von der IS-Seite. Allāh weiß es am besten.

3.2 Regel: Das Fleisch ist vom Grund [aṣl] her verboten.

Die Regel bezüglich der Tiere lautet (أَنَّ الْأَصْلَ تَحْرِيمُهُ), dass *„sie vom Grund [aṣl] her verboten sind“*. Für diese Regel bringen unsere Widersacher Überlieferungen und Gelehrtenaussagen. Um das besser zu verstehen, beginnen wir so:

Wenn ein Muslim, einen Jagdhund losschickt um ein Tier zu fangen, dann muss er folgende Bedingungen erfüllen, damit die Beute die sein Hund für ihn fängt, erlaubt ist:

1- Er muss die Absicht haben, mit dem Jagdhund auf die Jagd nach Beute zu gehen. Geht er mit dem Jagdhund einfach aus Zeitvertreib raus und dieser Hund fängt die Beute, ist sie ihm verboten.
2- Er muss seinen Jagdhund ausgebildet haben, damit der Jagdhund auf den Befehl seines Besitzers, Beute zu fangen instinktiv gehorcht. Wenn sein Hund nicht ausgebildet ist, dieser fängt die Beute ohne den Befehl seines Besitzers, dann hat der Hund das für sich selbst getan. Er muss es aber für seinen Besitzer tun.
3- Wenn er den Hund losschickt, muss er den Basmallāh über ihn aussprechen. Ohne den Basmallāh, ist die Beute verboten.

Ähnlich ist es, wenn er mit einem Pfeil die Beute fängt. Er muss den Basmallāh darüber aussprechen, sonst ist seine Beute ihm verboten. Wenn ihr diese

Schilderung verstanden habt, ziehen wir jetzt die Frage heran, die ʻAdī Ibn Ḥātim dem Propheten stellte. Nämlich:

إِنِّي أُرسِلُ كَلْبِي، أَجِدُ معه كلبًا آخَرَ، لا أدري أَيُّهُما أَخَذَه؟ فقال: لا تَأْكُلْ؛ فإنَّما سَمَّيْتَ على كلبِكَ ولم تُسَمِّ على غيرِه

»„Was ist wenn ich meinen Jagdhund mit einem weiteren Hund bei der Beute vorfinde und ich nicht weiß, welcher von den beiden das Tier gebeutet hat?“ Der Prophet antwortete: „Esse es nicht. Denn du hast nur über deinen Hund Allāhs Namen ausgesprochen und nicht über den anderen.“«

In einem anderen Wortlaut sagte der Prophet:

وَإِنْ وَجَدْتَ مَعَ كَلْبِكَ كَلْبًا غَيْرَهُ وَقَدْ قَتَلَ فَلَا تَأْكُلْ فَإِنَّكَ لَا تَدْرِي أَيُّهُمَا قَتَلَهُ

»Solltest du deinen Hund mit einem weiteren Hund vorfinden, welcher das Tier getötet hat, dann iss es nicht. Denn du weißt nicht, welcher von beiden es getötet hat.«

Imām An-Nawawī sagt in seinem *Šarḥ [13/78]* dazu:

قَوْلُهُ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ : (وَإِنْ وَجَدْتَ مَعَ كَلْبِكَ كَلْبًا غَيْرَهُ ، وَقَدْ قَتَلَ فَلَا تَأْكُلْ ؛ فَإِنَّكَ لَا تَدْرِي أَيُّهُمَا قَتَلَهُ) فِيهِ بَيَانُ قَاعِدَةٍ مُهِمَّةٍ ، وَهِيَ أَنَّهُ إِذَا حَصَلَ الشَّكُّ فِي الذَّكَاةِ الْمُبِيحَةِ لِلْحَيَوَانِ لَمْ يَحِلَّ ؛ لِأَنَّ الْأَصْلَ تَحْرِيمُهُ ، وَهَذَا لَا خِلَافَ فِيهِ ،

»In der Aussage des Propheten „Solltest du deinen Hund mit einem weiteren Hund vorfinden, welcher das Tier getötet hat, dann iss es nicht. Denn du weißt nicht, welcher von beiden es getötet hat.“ gibt es eine wichtige Regel. Diese Regel lautet wie folgt: Wenn bei der erlaubten Schächtung ein Zweifel entsteht, so ist es nicht erlaubt! Denn die Tiere sind grundsätzlich [aṣl] verboten. Darüber gibt es keine Meinungsverschiedenheiten.«

Ibn Qudāma sagt in seinem *Al-Muġnī [4/201]* dazu:

وَالْمَشْكُوكُ فِيهِ عَلَى ثَلَاثَةِ أَضْرُبٍ ; الْأَوَّلُ ، مَا أَصْلُهُ الْحَظْرُ ، كَالذَّبِيحَةِ فِي بَلَدٍ فِيهَا مَجُوسٌ وَعَبَدَةُ أَوْثَانٍ يَذْبَحُونَ ، فَلَا يَجُوزُ شِرَاؤُهَا وَإِنْ أَمْكَنَ أَنْ يَكُونَ ذَابِحُهَا مُسْلِمًا ; لِأَنَّ الْأَصْلَ التَّحْرِيمُ ، فَلَا يَزُولُ إلَّا بِيَقِينٍ أَوْ ظَاهِرٍ وَكَذَلِكَ إنْ كَانَ فِيهَا أَخْلَاطٌ مِنْ الْمُسْلِمِينَ وَالْمَجُوس ، لَمْ يَجُزْ شِرَاؤُهَا لِذَلِكَ . وَالْأَصْلُ فِيهِ حَدِيثُ عَدِيِّ بْنِ حَاتِمٍ ، أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ : { إذَا أَرْسَلْت كَلْبَك ، فَخَالَطَ كَلْبًا لَمْ يُسَمَّ عَلَيْهَا ، فَلَا تَأْكُلْ ، فَإِنَّك لَا تَدْرِي أَيُّهَا قَتَلَهُ } . مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ . فَأَمَّا إنْ كَانَ ذَلِكَ فِي بَلَدِ الْإِسْلَامِ ، فَالظَّاهِرُ إبَاحَتُهَا لِأَنَّ الْمُسْلِمِينَ لَا يُقِرُّونَ فِي بَلَدِهِمْ بَيْعَ مَا لَا يَحِلُّ بَيْعُهُ ظَاهِرًا

»In dieser Sache gibt es drei Arten von Zweifeln: Erstens: Sachen, die vom Grund [aṣl] her verboten sind. Z.B Fleisch in dem Land, wo die Mağūsis und Götzenanbeter schächten. Selbst wenn es ein Muslim ist der das Fleisch schächtet, ist es dennoch nicht erlaubt zu kaufen. Denn es ist vom Grund her verboten. Dieses Verbot kann nur mit einem gewissenhaften oder

offenkundigen Beweis aufgehoben werden. Wenn Muslime und Mağūsis in diesem Land leben, ist es ebenfalls nicht erlaubt, dort Fleisch zu kaufen. Die Grundlage dafür ist die Überlieferung von ʿAdī Ibn Ḥātim: „Der Gesandte Allāhs (saw.) sagte: „Solltest du deinen Hund mit einem weiteren Hund vorfinden, welcher das Tier getötet hat, dann iss es nicht. Denn du weißt nicht, welcher von beiden es getötet hat." Berichteten Buḫārī und Muslim, einstimmig. Wenn diese Situation jedoch in einem islāmischen Land herrscht, so ist die Erlaubnis dieses Fleisches, ganz offensichtlich. Weil Muslime in ihrem Land, dem Verkauf von verbotenen Dingen, nicht offen zustimmen.«

Nach dieser Konstellation kommen unsere Widersacher zum folgenden Ergebnis:

1- Fleisch gehört vom Grund her zu den verbotenen Dingen, wie An-Nawawī sagte. Es muss ein klarer und offenkundiger Beweis vorhanden sein, dass es erlaubt ist wie Ibn Qudāma bestätigte. Damit ist gemeint: Du musst selber sehen wie es geschächtet wird.
2- In einem Land der Kuffār wie die Götzenanbeter und Mağūsiyya, ist das Geschächtete verboten, sogar wenn ein Muslim dort schächten sollte. Ebenso in einem Land wo Muslime und Mağūsiyya zusammenleben.
3- In einem islāmischen Land, wäre das Geschächtete erlaubt. Allerdings gibt es diese islāmischen Länder nicht mehr. Überall herrscht die Demokratie, der Laizismus oder Sozialismus und die Mehrheit dort sind Abtrünnige. Von Abtrünnigen darf kein Fleisch verzehrt werden, auch wenn sie den Basmallāh aussprechen.

Mit Allāhs Hilfe sage ich:

ERSTER PUNKT

Allgemein sind die essbaren Dinge erlaubt

Die Regel, dass das Fleisch vom Grundsatz her verboten ist, tritt auf, wenn es keinen Hinweis auf dessen Erlaubnis gibt, sondern bewiesene Zweifel entstehen. Ist ein Hinweis auf dessen Erlaubnis gegeben, dann ist der Verzehr erlaubt. Ist beides der Fall, indem es Beweise für die Erlaubnis und das Verbot gibt, dann wird die Erlaubnis vorgezogen. So sagt Ar-Rāzī:

وَمَتَى تَعَارَضَتْ وَجَبَ أَنْ يَكُونَ الرَّاجِحُ هُوَ الْحِلَّ ؛ لِأَنَّ الْأَصْلَ فِي الْمَأْكُولَاتِ الْحِلُّ

»Wenn in einer Angelegenheit, die Beweise aufeinandertreffen, dann werden jene Beweise welche die Erlaubnis verdeutlichen vorgezogen. Denn der Grundsatz [aṣl] der Dinge die man isst, ist Erlaubt.«

Demzufolge können wir ebenso sagen, dass wenn in einem Land wo Muslime und Kuffār zusammenleben, über dem Fleisch ein Ḥalāl-Zertifikat vorhanden ist, ein zweiter aber das Gegenteil behauptet, dann wird derjenige der es erlaubt, vorgezogen. Denn er hat einen klaren Hinweis darauf. Somit fällt die

Regel die An-Nawawī und Ibn Qudāma erwähnten weg und die Regel die Ar-Rāzī erwähnte, tritt in Kraft. Stellt derjenige der behaupte „das Fleisch sei verboten", seine Aussage auf Vermutungen auf, wie das bei unseren Widersachern der Fall ist, dann ist das an sich vom Grundsatz her [*aṣl*] ungültig.

Des Weiteren zitieren wir die Aussage An-Nawawīs weiter:

وَفِيهِ تَنْبِيهٌ عَلَى أَنَّهُ لَوْ وَجَدَهُ حَيًّا وَفِيهِ حَيَاةٌ مُسْتَقِرَّةٌ فَذَكَّاهُ حَلَّ ، وَلَا يَضُرُّ كَوْنُهُ اشْتَرَكَ فِي إِمْسَاكِهِ كَلْبُهُ وَكَلْبُ غَيْرِهِ ؛ لِأَنَّ الِاعْتِمَادَ حِينَئِذٍ فِي الْإِبَاحَةِ عَلَى تَذْكِيَةِ الْآدَمِيِّ لَا عَلَى إِمْسَاكِ الْكَلْبِ

»Davon abgesehen muss man auch folgendes beachten: Sollte er die Beute mit einem Lebenszeichen vorfinden und er sie schächtet, dann ist sie erlaubt. Dem kann man nichts entgegensetzen, auch wenn er die Beute mit seinem Jagdhund oder mit einem weiteren Jagdhund zusammen vorfindet. Denn in dieser Situation hängt die Erlaubnis nicht damit zusammen, dass sein Jagdhund die Beute fing, sondern damit, dass er Šar'ī-Gemäß das Tier geschächtet hat.«

Demzufolge hängt die Regel, dass das Tier grundsätzlich verboten sei damit zusammen, dass wenn man einen Jagdhund losschickt und aus einem bestimmten Grund, Zweifel entstehen und nicht damit, wenn man das Tier nach den Prinzipien der Šarī'a schächtet.

Nehmen wir an, beim Verzehr von Fleisch, stoßen die erlaubten und verbotenen Dinge nicht aufeinander, sondern sind ebenbürtig. Dann gilt das, was Imām As-Saraḫsī in Al-Mabsūṭ erwähnte:

وَكَذَلِكَ إنْ كَانَا مُتَسَاوِيَيْنِ لِأَنَّ عِنْدَ الْمُسَاوَاةِ يَغْلِبُ الْحَرَامُ شَرْعًا قَالَ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ { : مَا اجْتَمَعَ الْحَرَامُ وَالْحَلَالُ فِي شَيْءٍ إلَّا غَلَبَ الْحَرَامُ الْحَلَالَ } وَلِأَنَّ التَّحَرُّزَ عَنْ تَنَاوُلِ الْحَرَامِ فَرْضٌ وَهُوَ مُخَيَّرٌ فِي تَنَاوُلِ الْحَلَالِ إنْ شَاءَ أَصَابَ مِنْ هَذَا وَإِنْ شَاءَ أَصَابَ مِنْ غَيْرِهِ وَلَا يَتَحَقَّقُ الْمُعَارَضَةُ بَيْنَ الْفَرْضِ وَالْمُبَاحِ فَيَتَرَجَّحُ جَانِبُ الْفَرْضِ وَهُوَ الِاجْتِنَابُ عَنْ الْحَرَامِ مَا لَمْ يَعْلَمْ الْحَلَالَ بِعَيْنِهِ أَوْ بِعَلَامَةٍ يَسْتَدِلُّ بِهَا عَلَيْهِ ، وَمِنْ الْعَلَامَةِ أَنَّ الْمَيْتَةَ إذَا أُلْقِيَتْ فِي الْمَاءِ تَطْفُو لِمَا بَقِيَ مِنْ الدَّمِ فِيهَا وَالذَّكِيَّةُ تَرْسُبُ ، وَقَدْ يَعْرِفُ النَّاسُ ذَلِكَ بِكَثْرَةِ النَّشِيشِ وَبِسُرْعَةِ الْفَسَادِ إلَيْهَا ، وَلَكِنَّ هَذَا كُلَّهُ يَنْعَدِمُ إذَا كَانَ الْحَرَامُ ذَبِيحَةَ الْمَجُوسِيِّ أَوْ ذَبِيحَةَ مُسْلِمٍ تَرَكَ التَّسْمِيَةَ عَمْدًا

»In einer ebenbürtigen Situation, ist das Verbotene überwältigend nach unserer Religion. Der Prophet sagte: „Wenn in einer Sache, Erlaubnis und Verbot ebenbürtig sind, bekommt das Verbot den Vorrang." Es ist eine Pflicht sich vom Verzehr verbotener Dinge zu enthalten. Ist es erlaubt, dann hat man das Recht auf Wahl: Wenn er will kann er von dem einen essen oder von dem anderen. Zwischen der Obligation und Erlaubnis gibt es keine Ebenbürtigkeit. Demzufolge gilt: Solange nicht bekannt ist, was erlaubt [ḥalāl] ist oder mit einem Anzeichen darauf [d.h. auf dessen Erlaubnis] nicht hingewiesen wird, muss zu aller erst Farḍ, d.h. das Verbot

vorgezogen werden. Ein Beispiel: Wenn ein totes Tier [d.h. ein Verendetes] ins Wasser geworfen wird, würde es wegen dem Blut in seinem Innern über der Wasseroberfläche bleiben. Hätte man es geschächtet (und danach ins Wasser geworfen), würde es unterhalb der Wasseroberfläche bleiben. Die Menschen können das auch durch den starken Schrei (des Tieres) erkennen oder dadurch, wenn es verdorben ist. Allerdings kann man das nicht an einem Tier erkennen, das auf die Art und Weise der Feueranbeter oder der Muslime, die bewusst den Basmallāh nicht ausgesprochen haben, geschächtet wurde.«

Demnach achtet man auf die Merkmale. Wenn man bei Fleisch wissen will ob es Ḥalāl geschächtet wurde, muss es ein Hinweis darauf geben, ansonsten ist es verboten. Wenn über dem geschächteten Fleisch ein Hinweis, wie ein Zertifikat, welches dir garantiert, dass das Fleisch „Ḥalāl" geschächtet wurde vorhanden ist, dann ist das Fleisch erlaubt und das geht aus diesen Aussagen klar hervor.

Dies bestätigt auch die Aussage von Ibn Qudāma, wenn du darauf achtest: (فلا يزول إلا بيقين أو ظاهر) *»Dieses Verbot, verschwindet erst mit einem gewissenhaften oder offenkundigen Beweis«.* Diese Aussage bedeutet nicht nur dabei zu sein und es zu sehen. Es bedeutet auch, wenn es einen klaren und offenkundigen Hinweis/Anzeichen/Merkmal darauf gibt, dass das Fleisch Ḥalāl geschächtet wurde, was die aller erste und offensichtliche Bedeutung dieser Aussage wäre.

ZWEITER PUNKT

Das Geschächtete in Dār Al-Ḥarb

Was den Kommentar der Widersacher zu Ibn Qudāmas Aussage über „Dār Al-Islām" betrifft, nämlich, dass die Länder Dār Al-Ḥarb sind, so fragen wir: Messt ihr den Glauben der Einwohner dieser Länder mit dem Unglauben des Landes, dann seid ihr nicht besser als die Bayhasiyya, eine Gruppierung der Ḫawāriğ. So sagt der großartige Imām Al-Aš'arī:

وقالت طائفة من البيهسية: إذا كفر الإمام كفرت الرعية، وقالت: الدار دار شرك وأهلها جميعا مشركون، وتركت الصلاة إلا خلف من تعرف

»Eine Gruppe der Bayhasiyya behaupten: Wenn der Herrscher ein Ungläubiger ist, dann ist das auch die Bevölkerung die unter seinen Kufr-Urteilen lebt. Das Land [dār] ist das Land des Götzendienstes und somit sind seine Bewohner, allesamt Götzendiener. Daher darf man hinter niemandem beten, außer man kennt seine Situation.« [Al-Maqalāt]

Messet ihr nicht den Glauben der Menschen, sondern das Geschächtete mit dem Unglauben des Landes, dann sei gesagt: Gingen wir nach Abū Ḥanīfa, dann müssen drei Kriterien zusammen erfüllt werden um ein islāmisches Land, als Dār Al-Ḥarb zu verurteilen.[37] Die Mehrheit der Aḥnāf hat sich darauf

[37] Wir lesen in *Al-Mabsūṭ* von As-Saraḫsī, dass Abū Ḥanīfa drei Bedingungen erwähnte, damit aus einem Gebiet in dem der Islām herrschte, zu Dār Al-Ḥarb werden kann:

أَحَدُهَا : أَنْ تَكُونَ مُتَاخِمَةً أَرْضَ التُّرْكِ لَيْسَ بَيْنَهَا وَبَيْنَ أَرْضِ الْحَرْبِ دَارٌ لِلْمُسْلِمِينَ ،
وَالثَّانِي : أَنْ لَا يَبْقَى فِيهَا مُسْلِمٌ آمِنٌ بِإِيمَانِهِ ، وَلَا ذِمِّيٌّ آمِنٌ بِأَمَانِهِ ،

geeinigt.[38] Ist ein Kriterium nicht erfüllt, bleibt es Dār Al-Islām. Die Kriterien wurden in keinem islāmischen Land insgesamt erfüllt. Wenn das der Fall ist, dann hat sich die Aussage von Ibn Qudāma erübrigt. In den islāmischen Ländern, darf man demzufolge das Geschächtete verzehren. Gingen wir nach Aš-Šāfi'ī, dann bleiben alle islāmischen Länder „Dār Al-Islām", egal was sich dabei geändert hat.[39] Damit spricht die Aussage Ibn Qudāmas für uns, statt für unsere Widersacher.

Gehen wir jedoch davon aus, dass die islāmischen Länder, allesamt Dār Al-Ḥarb sind – und diesem Standpunkt stimme ich eher zu, dann sagen wir über das Geschächtete dort, dass die folgende Regel zutreffend ist:

يثبت تبعا ما لا يثبت مستقلا

»Ein Urteil das nicht selbstständig festgesetzt ist, wird sekundär festgesetzt.«

Wenn es bei der Frage, ob in diesen ungläubigen Ländern, kein selbstständiges Urteil für das Erlaubnis des geschächteten Fleisches gibt, dann setzt man sekundäre Urteile fest. Und diese sekundären Urteile, sind die islāmischen Anzeichen, die an sich Qaṭ'ī sind. Man schaut demnach auf die Merkmale des geschächteten Fleisches. Imām Al-Qurṭubī sagt zu der Sure 2:273:

قَوْلُهُ تَعَالَى : تَعْرِفُهُمْ بِسِيمَاهُمْ فِيهِ دَلِيلٌ عَلَى أَنَّ لِلسِّيمَا أَثَرًا فِي اعْتِبَارِ مَنْ يَظْهَرُ عَلَيْهِ ذَلِكَ ، حَتَّى إِذَا رَأَيْنَا مَيِّتًا فِي دَارِ الْإِسْلَامِ وَعَلَيْهِ زُنَّارٌ وَهُوَ غَيْرُ مَخْتُونٍ لَا يُدْفَنُ فِي مَقَابِرِ الْمُسْلِمِينَ

وَالثَّالِثُ : أَنْ يُظْهِرُوا أَحْكَامَ الشِّرْكِ فِيهَا

»Erstens: Wenn die Gebiete, an die Gebiete der Feinde angrenzen. Zwischen diesen Gebieten und den Gebieten der Feinde, darf es keine muslimischen Gebiete geben.
Zweitens: Wenn für die Muslime und den Schutzbefohlenen die anfängliche Sicherheit aufgehoben wurde.
Drittens: Wenn in diesem Gebiet die Kufr-und Širk-Gesetzgebung herrscht.«

[38] Nach Abū Yūsuf und Imām Muḥammed hingegen reicht es völlig aus, wenn in einem islāmischen Gebiet die Gesetzgebung der Ungläubigen umgesetzt wird, damit dieses Gebiet als Dār Al-Ḥarb bewertet werden kann. Ihr Beweis ist ihr Analogieschluss zwischen Dār Al-Islām und Dār Al-Ḥarb. Denn wenn ein Gebiet als Dār Al-Islām angesehen werden kann, sobald deren islāmische Gesetzgebung herrscht, gelte dasselbe auch umgekehrt.

[39] Al-Hayṯamī sagt in seinem *Tuḥfat Al-Minhāǧ*:

أَنَّهُمْ عَدُّوا الْقِسْمَ الثَّالِثَ مِنْ دَارِ الْإِسْلَامِ وَبِهِ يَنْدَفِعُ أَيْضًا مَا فِي سم الْمَبْنِيُّ عَلَى أَنَّ مَأْخَذَهَا

»Der dritte Platz, welcher den Status als Dār Al-Islām bekommen hat, ist, sobald die Muslime diesen vorher bewohnt und daraufhin ausgewandert sind, folglich die Ungläubigen dieses Gelände an sich reißen.«

Der Beweis von Aš-Šāfi'ī und die früheren Šāfi'īyya ist die Aussage des Propheten (saw.):

الْإِسْلَامُ يَعْلُو وَلَا يُعْلَى

»Der Islām ist das Höchste und nichts ist höher [d.h. nichts kann den Islām schlagen]!« [Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī]

Die späteren Šāfi'ī-Gelehrten, haben jedoch das Gegenteil behauptet. So sagt 'Umar Al-Baṣrī in seiner Erläuterung *[ḥāšiya]* zu der obigen Aussage von Al-Hayṯamī:

قَوْلُهُ :) كَمَا صَرَّحَ بِهِ الْخَبَرُ الصَّحِيحُ الْإِسْلَامُ يَعْلُو إلَخْ (دَعْوَى صَرَاحَةِ الْحَدِيثِ فِيمَا أَفَادَهُ مَحَلُّ تَأَمُّلٍ إذْ الْمُتَبَادِرُ مِنْهُ أَنَّ الْمُرَادَ يَعْلُوهُ انْتِشَارُهُ وَاشْتِهَارُهُ وَإِخْمَادُ الْكُفْرِ إلَى أَنْ يَأْتِيَ الْوَقْتُ الْمَوْعُودُ بِهِ قُرْبَ السَّاعَةِ وَهَذَا لَا يُنَافِي صَيْرُورَةَ بَعْضِ دَارِهِ دَارَ حَرْبٍ كَمَا لَا يُنَافِي غَلَبَةَ الْكُفَّارِ لِأَهْلِهِ

»Über die Aussage von Ibn Ḥaǧar Al-Hayṯamī, dass die erwähnte Überlieferung beweisen soll, dass aus Dār Al-Islām kein Dār Al-Ḥarb werden könne, lässt sich streiten. Denn aus der Überlieferung [Der Islām ist das Höchste] versteht man folgendes: Zum Zeitpunkt an dem der Islām führen wird, nahe am Tag des letzten Gerichts, wird er [der Islām] in alle Richtungen ausgedehnt sein. Und dies deutet daraufhin – wie man das bei vielen Begebenheiten beobachten konnte – dass die Nicht-Muslime über die Muslime siegen könnten und dass aus Dār Al-Islām durchaus Dār Al-Kufr werden kann.«

»In der Aussage Allāhs „Du erkennst sie durch ihre Merkmale“ gibt es ein Beweis dafür, dass das Zuwenden auf das Äußere einer Person, das zutreffende Urteil beeinflusst. Wenn wir in Dār Al-Islām einen Toten sehen, der ein Gürtel (den die Christen um ihre Taille tragen) trägt und der nicht beschnitten ist, dann ist nicht erlaubt ihn auf den Friedhöfen der Muslime zu begraben.«

Ibn Qudāma sagt:

وَأَمَّا بَلَدُ الْكُفَّارِ فَضَرْبَانِ أَيْضًا أَحَدُهُمَا بَلَدٌ كَانَ لِلْمُسْلِمِينَ ، فَغَلَبَ الْكُفَّارُ عَلَيْهِ ، كَالسَّاحِلِ ، فَهَذَا كَالْقِسْمِ الَّذِي قَبْلَهُ ، إنْ كَانَ فِيهِ مُسْلِمٌ وَاحِدٌ حُكِمَ بِإِسْلَامِ لَقِيطِهِ ، وَإِنْ لَمْ يَكُنْ فِيهِ مُسْلِمٌ فَهُوَ كَافِرٌ .

»Was die Ländereien der Ungläubigen betrifft: Das erste davon sind die Länder, die zuerst den Muslimen gehörten, die Ungläubigen diese aber unter ihre Herrschaft genommen haben. So wie die Küstengebiete. Dies ist, wie der vorherige Teil (den wir angesprochen haben): Gibt es auch nur einen einzigen Muslim dort, dann urteilen wir über ihn mit dem Islām (d.h., wir sehen ihn als Muslim an). Gibt es nicht einen Muslim dort, dann urteilen wir über seinen Unglauben.«

Demzufolge, achtet man auf die islāmischen Merkmale und Anzeichen eines Situationsunbekannten Schächters. Trägt er islāmische Anzeichen, dann beurteilen wir ihn als Muslim. Wenn das der Fall ist dann bedeutet dies:

1- Die Regel, dass das Fleisch grundsätzlich verboten ist, entfällt mit der Regel, dass sie nun erlaubt ist,
2- Die islāmischen Anzeichen in den islāmischen Ländern wie auch bei den Menschen dort, sind offenkundig und immer noch existent, was zur Folge hat, sie prinzipiell nachdem Äußeren [*ẓāhir*] als Muslime anzusehen,[40]
3- Das Geschächtete Fleisch von ihnen ist erlaubt,
4- Die Ḥalāl-Zertifikate sind nach den Regeln der Šarī’a anzuerkennen.

Das alles fällt weg, wenn ein klarer und offenkundiger Qaṭ’ī-Beweis für den Unglauben des Schächters gegeben ist. Ist er ein Feueranbeter [*mağūsi*], Götzenanbeter [*‘ābidu aṣ-ṣanam*], Götzendiener [*mušrik*] oder Abtrünniger [*murtad*], dann gilt für ihn nichts von all dem was wir hier aufgelistet haben und indem Fall

[40] Diese Aussage schließt die Tatsache nicht aus, dass die Meisten dort keine Muslime sind, weil sie demokratisch wählen, kein Takfīr über die Ṭawāġīt betreiben oder andere Kufriyyāt ausüben. Dies widerspricht auch nicht den Rechtsurteilen von Al-Kawṯarī und Mustafa Sabri Efendi, diese Menschen als Götzendiener anzusehen. Gingen wir nach den Merkmalen dieser Länder, sagen wir: Das sind islāmische Länder und die Menschen dort Muslime. „Muslim“ bedeutet nicht „Mu’min“**(!)** Das habe ich in meinem Schriftstück „Widersprüche in unserem Tawḥīd-Verständnis“ ausführlich behandelt. Wenn wir von „christlichen Ländern“ reden und sagen „das sind Christen“, dann schließen wir die Tatsache nicht aus, dass die Mehrheit atheistisch und darwinistisch ist. Wir urteilen nach dem Ẓāhir.

geben wir unseren Widersachern recht. Bis dahin, ist das was die Widersacher vertreten, nichts außer Mutmaßungen und Spekulationen.

Wie vorhin durch die Befürworter erwähnt wurde, berichtete ʻĀi-ša:

أَنَّ نَاسًا قَالُوا: يَا رَسُولَ اللَّهِ، إِنَّ قَوْمًا يَأْتُونَنَا بِاللَّحْمِ لَا نَدْرِي: أَذُكِرَ اسْمُ اللَّهِ عَلَيْهِ أَمْ لَا؟ قَالَ: "سَمُّوا عَلَيْهِ أَنْتُمْ وَكُلُوا". قَالَتْ: وَكَانُوا حَدِيثِي عَهْدٍ بِالْكُفْرِ

»Einige Leute kamen zum Propheten und sagten: „O Gesandter Allāhs. Ein Volk kam zu uns und brachte was zu Essen. Allerdings wissen wir nicht, ob sie darüber Allāhs Namen erwähnt haben oder nicht?“ Der Prophet sagte: „Erwähnt darüber Allāhs Namen und esst.“ ʻĀi-ša fügte hinzu: „Diese Leute konvertierten neu zum Islām“.« [Ṣaḥīḥ Al-Buḫārī]

Hier sollst du beachten:

1- Die Aussage des Propheten „Erwähnt darüber den Basmallāh und esst“, bedeutet, dass man vor dem Essen den Basmāllah aussprechen soll und dies ersetzt nicht den Basmallāh den man aussprechen muss, wenn man schächten will. Das sind unterschiedliche Situationen.
2- Diese Aussage beweist, dass wenn die Muslime von anderen Muslimen Essen serviert bekommen, sie nicht recherchieren müssen, ob das Essen mit dem Basmallāh geschächtet wurde oder nicht. Besteht ein klarer und offenkundiger Qaṭ'ī-Beweis, dass dieses Fleisch nicht durch einen Muslim oder Šar'ī-Gemäß geschächtet wurde, dann ändert sich das Urteil.
3- Imām Mālik vertrat zwar die Meinung, dass wenn die Muslime von anderen Muslimen Essen serviert bekommen, worüber sie nicht zu recherchieren bräuchten, ob das Šar'ī-Gemäß geschächtet wurde, dies am Anfang der Offenbarung erlaubt gewesen wäre, doch mit der Sure 6:121 abrogiert wurde, so sagt Ibn ʻAbd Al-Barr dazu, dass dies eine schwache Erklärung ist. Denn der Vers den er heranzog wurde in Mekka offenbart. Die Begebenheit in dieser Überlieferung jedoch, fand in Medina statt.

Demzufolge sagen wir:

Wenn eine Person, dessen Situation unbekannt ist, islāmische Anzeichen trägt und dadurch als Muslim beurteilt wird, auch wenn sie im geheimen keiner ist, schächtet oder geschächtetes Essen bringt, dann ist es uns erlaubt, ohne die Sachlage zu recherchieren. Das entspricht der gleichen Situation eines Ḥalāl-Zertifikats. Und Allāh weiß es am besten.